

sie unverzüglich herbeizuführen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn nicht das Gericht binnen drei Werktagen zustimmt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Identität des Verdeckten Ermittlers kann auch nach Beendigung des Einsatzes geheimgehalten werden. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht, die für die Entscheidung über die Zustimmung zu dem Einsatz zuständig sind, können verlangen, daß die Identität ihnen gegenüber offenbart wird. Im übrigen ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität nach Maßgabe des § 96 zulässig, insbesondere dann, wenn Anlaß zu der Besorgnis besteht, daß die Offenbarung Leben, Leib oder Freiheit des Verdeckten Ermittlers oder einer anderen Person oder die Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers gefährden würde.¹⁶⁹

§ 110c Befugnisse des Verdeckten Ermittlers

Verdeckte Ermittler dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Im übrigen richten sich die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften.¹⁷⁰

§ 110d¹⁷¹

§ 110e¹⁷²

169 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 12a lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 2 „Tagen“ durch „Werktagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12a lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Richters“ durch „Gerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12a lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „der Richter“ durch „das Gericht“ und „Tagen“ durch „Werktagen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12a lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Der Staatsanwalt und der Richter“ durch „Die Staatsanwaltschaft und das Gericht“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

170 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

171 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung der Verdeckte Ermittler betreten hat, sind vom Einsatz zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers geschehen kann.

(2) Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers werden bei der Staatsanwaltschaft verwahrt. Zu den Akten sind sie erst zu nehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

172 QUELLE

§ 111 Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuchs, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 erster Halbsatz, die §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 163b, 163c entsprechend.¹⁷³

§ 111a Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat „Abs. 2“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) hat „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die durch den Einsatz des Verdeckten Ermittlers erlangten personenbezogenen Informationen dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 110a Abs. 1 bezeichneten Straftat benötigt werden; § 100d Abs. 6 bleibt unberührt.“

173 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 27 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegenstände, die durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amts wegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urteils hierüber bedarf.“

QUELLE

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 1 Satz 1 „, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a“ eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

04.08.2009.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 89a des Strafgesetzbuchs oder nach“ vor „§ 129a“ eingefügt.

20.06.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder § 89c Absatz 1 bis 4“ nach „§ 89a“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Fahrerlaubnis entzogen werden wird (§ 69 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen. Von der vorläufigen Entziehung können bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen ausgenommen werden, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß der Zweck der Maßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht.

(3) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wirkt zugleich als Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme des von einer deutschen Behörde ausgestellten Führerscheins. Dies gilt auch, wenn der Führerschein von einer Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist, sofern der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

(4) Ist ein Führerschein beschlagnahmt, weil er nach § 69 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches eingezogen werden kann, und bedarf es einer richterlichen Entscheidung über die Beschlagnahme, so tritt an deren Stelle die Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis.

(5) Ein Führerschein, der in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist, weil er nach § 69 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuches eingezogen werden kann, ist dem Beschuldigten zurückzugeben, wenn der Richter die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Fehlens der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen ablehnt, wenn er sie aufhebt oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht. Wird jedoch im Urteil ein Fahrverbot nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt, so kann die Rückgabe des Führerscheins aufgeschoben werden, wenn der Beschuldigte nicht widerspricht.

(6) In anderen als in Absatz 3 Satz 2 genannten ausländischen Führerscheinen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Bis zur Eintragung dieses Vermerkes kann der Führerschein beschlagnahmt werden (§ 94 Abs. 3, § 98).¹⁷⁴

174 QUELLE

23.01.1953.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 832) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

02.01.1965.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen werden wird (§ 42m des Strafgesetzbuchs), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn dies erforderlich ist, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen.

(2) Die Befugnis zur Beschlagnahme eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Führerscheins bleibt unberührt.

(3) In ausländischen Fahrausweisen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Ausländische Fahrausweise können zu diesem Zweck oder zur Eintragung des Vermerks über die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuchs beschlagnahmt werden.

(4) Die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist aufzuheben, wenn ihr Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Fahrerlaubnis nicht entzieht.“

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 42m“ durch „§ 69“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 und 5 Satz 1 jeweils „§ 42m“ durch „§ 69“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „§ 37“ durch „§ 44“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) In ausländischen Fahrausweisen ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermerken. Zu diesem Zweck kann der Fahrausweis beschlagnahmt werden.“

§ 111b Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung

(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung oder Unbrauchbarmachung eines Gegenstandes vorliegen, so kann er zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden. § 94 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.¹⁷⁵

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 3 „erteilten“ durch „ausgestellten“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „anderen als in Absatz 3 Satz 2 genannten“ nach „In“ eingefügt und „Fahrausweisen“ durch „Führerschein“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „Fahrausweis“ durch „Führerschein“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

175 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.03.1992.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegenstände und andere Vermögensvorteile können sichergestellt werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen.

(2) Besteht der Vermögensvorteil in einem bestimmten Gegenstand oder unterliegt ein Gegenstand der Einziehung, so wird die Sicherstellung durch Beschlagnahme bewirkt (§ 111c). § 94 Abs. 3 bleibt unberührt. Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vermögensvorteile, die nur deshalb nicht dem Verfall unterliegen, weil sie durch die Erfüllung eines Anspruchs beseitigt oder gemindert würden, der dem Verletzten aus der Tat erwachsen ist (§ 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches).“

09.05.1998.—Artikel 2 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat in Abs. 1 Satz 1 „dringende“ nach „wenn“ und in Abs. 2 „dringende“ nach „Sind“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 6 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „bis 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt der Richter die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahmen um längstens drei Monate verlängern, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111b Sicherstellung dem Verfall oder der Einziehung unterliegender Gegenstände

(1) Gegenstände können durch Beschlagnahme nach § 111c sichergestellt werden, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß die Voraussetzungen für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen. § 94 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen des Verfalls von Wertersatz oder der Einziehung von Wertersatz vorliegen, kann zu deren Sicherung nach § 111d der dingliche Arrest angeordnet werden.

§ 111c Vollziehung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die Beschlagnahme kann auch dadurch vollzogen werden, dass sie durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Absatz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Erklärungen ist in den Pfändungsbeschluss aufzunehmen.

(3) Die Beschlagnahme eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(4) Die Beschlagnahme eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs wird nach Absatz 1 vollzogen. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, ist die Beschlagnahme in diesem Register einzutragen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.¹⁷⁶

(3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt das Gericht die Anordnung der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Begründen bestimmte Tatsachen den Tatverdacht und reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahme verlängern, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen. Ohne Vorliegen dringender Gründe darf die Maßnahme über zwölf Monate hinaus nicht aufrechterhalten werden.

(4) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches vorliegen.“

176 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111c Sicherstellung durch Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme einer beweglichen Sache wird in den Fällen des § 111b dadurch bewirkt, daß die Sache in Gewahrsam genommen oder die Beschlagnahme durch Siegel oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird.

(2) Die Beschlagnahme eines Grundstückes oder eines Rechtes, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird dadurch bewirkt, daß ein Vermerk über die Beschlagnahme in das Grundbuch eingetragen wird. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.

(3) Die Beschlagnahme einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes, das nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung bewirkt. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen

§ 111d Wirkung der Vollziehung der Beschlagnahme; Rückgabe beweglicher Sachen

(1) Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt; Maßnahmen nach § 111c können in einem solchen Verfahren nicht angefochten werden.

(2) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert der Sache entsprechenden Geldbetrag beibringt. Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Sie kann dem Betroffenen auch unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluss des Verfahrens überlassen werden; die Maßnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.¹⁷⁷

§ 111e Vermögensarrest zur Sicherung der Wertersatzeinziehung

und andere Vermögensrechte sind insoweit sinngemäß anzuwenden. Mit der Beschlagnahme ist die Aufforderung zur Abgabe der in § 840 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen zu verbinden.

(4) Die Beschlagnahme von Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen wird nach Absatz 1 bewirkt. Bei solchen Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen, die im Schiffsregister, Schiffsbauregister oder Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen sind, ist die Beschlagnahme im Register einzutragen. Nicht eingetragene, aber eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge können zu diesem Zweck zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die auf Grund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten hierbei entsprechend.

(5) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach den Absätzen 1 bis 4 hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Verbot umfaßt auch andere Verfügungen als Veräußerungen.

(6) Eine beschlagnahmte bewegliche Sache kann dem Betroffenen

1. gegen sofortige Erlegung des Wertes zurückgegeben oder
2. unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zur vorläufigen weiteren Benutzung bis zum Abschluß des Verfahrens überlassen

werden. Der nach Satz 1 Nr. 1 erlegte Betrag tritt an die Stelle der Sache. Die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene Sicherheit leistet oder bestimmte Auflagen erfüllt.“

177 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111d Sicherstellung durch dinglichen Arrest

(1) Wegen des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz, wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens kann der dingliche Arrest angeordnet werden. Wegen einer Geldstrafe und der voraussichtlich entstehenden Kosten darf der Arrest erst angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein auf Strafe lautendes Urteil ergangen ist. Zur Sicherung der Vollstreckungskosten sowie geringfügiger Beträge ergeht kein Arrest.

(2) Die §§ 917, 920 Abs. 1, §§ 923, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

(3) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.“

(1) Ist die Annahme begründet, dass die Voraussetzungen der Einziehung von Wertersatz vorliegen, so kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Betroffenen angeordnet werden. Liegen dringende Gründe für diese Annahme vor, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden.

(2) Der Vermögensarrest kann auch zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe und der voraussichtlichen Kosten des Strafverfahrens angeordnet werden, wenn gegen den Beschuldigten ein Urteil ergangen oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

(3) Zur Sicherung der Vollstreckungskosten ergeht kein Arrest.

(4) In der Anordnung ist der zu sichernde Anspruch unter Angabe des Geldbetrages zu bezeichnen. Zudem ist in der Anordnung ein Geldbetrag festzusetzen, durch dessen Hinterlegung der Betroffene die Vollziehung des Arrestes abwenden und die Aufhebung der Vollziehung des Arrestes verlangen kann; § 108 Absatz 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Die §§ 102 bis 110 gelten entsprechend.

(6) Die Möglichkeit einer Anordnung nach § 324 der Abgabenordnung steht einer Anordnung nach Absatz 1 nicht entgegen.¹⁷⁸

178 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 2 „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat in Abs. 1 Satz 1 „der Richter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „richterliche“ durch „gerichtliche“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „richterliche Entscheidung“ durch „Entscheidung des Gerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Die Anordnung“ durch „Der Vollzug“ ersetzt und „durch die Staatsanwaltschaft“ nach „unverzüglich“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Ist zu vermuten, daß weiteren Verletzten aus der Tat Ansprüche erwachsen sind, so soll die Beschlagnahme oder der Arrest durch einmaliges Einrücken in den Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 4 Satz 1 und 4 jeweils „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111e Verfahren bei der Beschlagnahme und dem dinglichen Arrest

(1) Zu der Anordnung der Beschlagnahme (§ 111c) und des Arrestes (§ 111d) ist nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt. Zur Anordnung der Beschlagnahme einer beweglichen Sache (§ 111c Abs. 1) sind bei Gefahr im Verzug auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen jederzeit die Entscheidung des Gerichts beantragen.

(3) Der Vollzug der Beschlagnahme und des Arrestes ist dem durch die Tat Verletzten, soweit er bekannt ist oder im Laufe des Verfahrens bekannt wird, unverzüglich durch die Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre

§ 111f Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Der Vermögensarrest in eine bewegliche Sache, in eine Forderung oder ein anderes Vermögenrecht, das nicht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Pfändung vollzogen. Die §§ 928 und 930 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß. § 111c Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Vermögensarrest in ein Grundstück oder ein Recht, das den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch Eintragung einer Sicherungshypothek bewirkt. Die §§ 928 und 932 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

(3) Der Vermögensarrest in ein Schiff, ein Schiffsbauwerk oder ein Luftfahrzeug wird nach Absatz 1 bewirkt. Ist der Gegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, gelten die §§ 928 und 931 der Zivilprozessordnung sinngemäß.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 wird auch das Veräußerungsverbot nach § 111h Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen.¹⁷⁹

oder wenn zu vermuten ist, dass noch unbekanntem Verletzten aus der Tat Ansprüche erwachsen sind. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe unerlässlich ist, um den Verletzten zur Durchsetzung ihrer Ansprüche den Zugriff auf die gesicherten Vermögenswerte zu ermöglichen. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der im Bundesanzeiger vorgenommenen Veröffentlichung.“

179 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

14.08.2002.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3018) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit die Vollziehung des Arrestes nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu bewirken ist, ist die in § 2 der Justizbeitreibungsordnung bezeichnete Behörde zuständig.“

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat in Abs. 3 Satz 1 „den Gerichtsvollzieher,“ nach „Behörde,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für die Anordnung der Pfändung eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes sowie für die Pfändung einer Forderung ist der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft zuständig.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111f Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des dinglichen Arrestes

(1) Die Durchführung der Beschlagnahme (§ 111c) obliegt der Staatsanwaltschaft, bei beweglichen Sachen (§ 111c Abs. 1) auch deren Ermittlungspersonen. § 98 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch sowie in die in § 111c Abs. 4 genannten Register werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts bewirkt, welches die Beschlagnahme angeordnet hat. Entsprechendes gilt für die in § 111c Abs. 4 erwähnten Anmeldungen.

(3) Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 der Justizbeitreibungsordnung bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) bewirkt werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Für die Anordnung der Pfändung eines eingetragenen Schiffes oder Schiffsbauwerkes sowie für die Pfändung einer Forderung aufgrund des Arrestes ge-

§ 111g Aufhebung der Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Hinterlegt der Betroffene den nach § 111e Absatz 4 festgesetzten Geldbetrag, wird die Vollziehungsmaßnahme aufgehoben.

(2) Ist der Arrest wegen einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens angeordnet worden, so ist eine Vollziehungsmaßnahme auf Antrag des Beschuldigten aufzuheben, soweit der Beschuldigte den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung, seines Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie benötigt.¹⁸⁰

mäß § 111d ist die Staatsanwaltschaft oder auf deren Antrag das Gericht, das den Arrest angeordnet hat, zuständig.

(4) Für die Zustellung gilt § 37 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden können.

(5) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Arrestes getroffen werden, kann der Betroffene jederzeit die Entscheidung des Gerichts beantragen.“

180 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat in Abs. 1 „wirkt“ durch „und die Vollziehung des Arrestes nach § 111d wirken“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nach Absatz 1 bedarf der Zulassung durch den Richter, der für die Beschlagnahme (§ 111c) zuständig ist.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „beschlagnahmte Gegenstand“ durch „Gegenstand, der beschlagnahmt oder aufgrund des Arrestes gepfändet worden ist,“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111g Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach § 111c und die Vollziehung des Arrestes nach § 111d wirken nicht gegen eine Verfügung des Verletzten, die auf Grund eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erfolgt.

(2) Die Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung nach Absatz 1 bedarf der Zulassung durch das Gericht, das für die Anordnung der Beschlagnahme (§ 111c) oder des Arrestes (§ 111d) zuständig ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß, der von der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verletzten mit sofortiger Beschwerde angefochten werden kann. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Verletzte nicht glaubhaft macht, daß der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist. § 294 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(3) Das Veräußerungsverbot nach § 111c Abs. 5 gilt vom Zeitpunkt der Beschlagnahme an auch zugunsten von Verletzten, die während der Dauer der Beschlagnahme in den beschlagnahmten Gegenstand die Zwangsvollstreckung betreiben oder den Arrest vollziehen. Die Eintragung des Veräußerungsverbotes im Grundbuch zugunsten des Staates gilt für die Anwendung des § 892 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch als Eintragung zugunsten solcher Verletzter, die während der Dauer der Beschlagnahme als Begünstigte aus dem Veräußerungsverbot in das Grundbuch eingetragen werden. Der Nachweis, daß der Anspruch aus der Straftat erwachsen ist, kann gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage des Zulassungsbeschlusses geführt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für das Veräußerungsverbot bei den in § 111c Abs. 4 genannten Schiffen, Schiffsbauwerken und Luftfahrzeugen. Die Wirksamkeit des Veräußerungsverbotes zugunsten des Verletzten wird durch die Aufhebung der Beschlagnahme nicht berührt. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend für die Wirkung des Pfandrechts, das durch die Vollziehung eines Arrestes (§ 111d) in das bewegliche Vermögen entstanden ist.

§ 111h Wirkung der Vollziehung des Vermögensarrestes

(1) Die Vollziehung des Vermögensarrestes in einen Gegenstand hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für das Sicherungsrecht, das in Vollziehung des Vermögensarrestes entsteht, gilt § 80 Absatz 2 Satz 2 der Insolvenzordnung.

(2) Zwangsvollstreckungen in Gegenstände, die im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden sind, sind während der Dauer der Arrestvollziehung nicht zulässig. Die Vollziehung einer Arrestanordnung nach § 324 der Abgabenordnung bleibt unberührt, soweit der Arrestanspruch aus der Straftat erwachsen ist.¹⁸¹

§ 111i Insolvenzverfahren

(1) Ist mindestens einem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen und wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arrestschuldners eröffnet, so erlischt das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 an dem Gegenstand oder an dem durch dessen Verwertung erzielten Erlös, sobald dieser vom Insolvenzbeschlagnahme erfasst wird. Das Sicherungsrecht erlischt nicht an Gegenständen, die in einem Staat belegen sind, in dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht anerkannt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Pfandrecht an der nach § 111g Absatz 1 hinterlegten Sicherheit.

(2) Gibt es mehrere Verletzte und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses nicht aus, um die Ansprüche der Verletzten auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die ihnen aus der Tat erwachsen sind

(4) Unterliegt der Gegenstand, der beschlagnahmt oder aufgrund des Arrestes gepfändet worden ist, aus anderen als den in § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Gründen nicht dem Verfall oder ist die Zulassung zu Unrecht erfolgt, so ist der Verletzte Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen dadurch entsteht, daß das Veräußerungsverbot nach Absatz 3 zu seinen Gunsten gilt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Verfall eines Gegenstandes angeordnet, die Anordnung aber noch nicht rechtskräftig ist. Sie gelten nicht, wenn der Gegenstand der Einziehung unterliegt.“

181 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat die Vorschrift eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111h Vorrangige Befriedigung von Ansprüchen des Verletzten bei dem dinglichen Arrest

(1) Betreibt der Verletzte wegen eines aus der Straftat erwachsenen Anspruches die Zwangsvollstreckung oder vollzieht er einen Arrest in ein Grundstück, in welches ein Arrest nach § 111d vollzogen ist, so kann er verlangen, daß die durch den Vollzug dieses Arrestes begründete Sicherungshypothek hinter seinem Recht im Rang zurücktritt. Der dem vortretenden Recht eingeräumte Rang geht nicht dadurch verloren, daß der Arrest aufgehoben wird. Die Zustimmung des Eigentümers zur Rangänderung ist nicht erforderlich. Im übrigen ist § 880 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Rangänderung bedarf der Zulassung durch den Richter, der für den Arrest (§ 111d) zuständig ist. § 111g Abs. 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Zulassung zu Unrecht erfolgt, so ist der Verletzte Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der ihnen durch die Rangänderung entsteht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Arrest nach § 111d in ein Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug im Sinne des § 111c Abs. 4 Satz 2 vollzogen ist.“

und von ihnen gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden, zu befriedigen, stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrags ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren auf Grund des Antrags eröffnet wird.

(3) Verbleibt bei der Schlussverteilung ein Überschuss, so erwirbt der Staat bis zur Höhe des Vermögensarrestes ein Pfandrecht am Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Überschusses. In diesem Umfang hat der Insolvenzverwalter den Überschuss an die Staatsanwaltschaft herauszugeben.¹⁸²

182 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit im Urteil lediglich deshalb nicht auf Verfall oder Verfall des Wertersatzes erkannt wird, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches entgegenstehen oder weil das Verfahren nach den §§ 430, 442 auf die anderen Rechtsfolgen beschränkt wird, kann die Beschlagnahme nach § 111c für die Dauer von höchstens drei Monaten aufrechterhalten werden, sofern die sofortige Aufhebung gegenüber dem Verletzten unbillig wäre.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 6 Satz 4 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111i Aufrechterhaltung der Beschlagnahme für einen befristeten Zeitraum

(1) Das Gericht kann anordnen, dass die Beschlagnahme nach § 111c oder der Arrest nach § 111d für die Dauer von höchstens drei Monaten aufrechterhalten wird, soweit das Verfahren nach den §§ 430 und 442 Abs. 1 auf die anderen Rechtsfolgen beschränkt worden ist und die sofortige Aufhebung gegenüber dem Verletzten unbillig wäre.

(2) Hat das Gericht lediglich deshalb nicht auf Verfall erkannt, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs entgegenstehen, kann es dies im Urteil feststellen. In diesem Fall hat es das Erlangte zu bezeichnen. Liegen insoweit die Voraussetzungen des § 73a des Strafgesetzbuchs vor, stellt es im Urteil den Geldbetrag fest, der dem Wert des Erlangten entspricht. Soweit

1. der Verletzte bereits im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung verfügt hat,
 2. der Verletzte nachweislich aus Vermögen befriedigt wurde, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden ist, oder
 3. dem Verletzten die erlangte Sache nach § 111k herausgegeben worden ist,
- ist dies im Rahmen der nach den Sätzen 2 und 3 zu treffenden Feststellungen in Abzug zu bringen.

(3) Soweit das Gericht nach Absatz 2 verfährt, hält es die Beschlagnahme (§ 111c) des im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 und 4 Erlangten sowie den dinglichen Arrest (§ 111d) bis zur Höhe des nach Absatz 2 Satz 3 und 4 festgestellten Betrages durch Beschluss für drei Jahre aufrecht. Die Frist beginnt mit Rechtskraft des Urteils. Sichergestellte Vermögenswerte soll es bezeichnen. § 917 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Soweit der Verletzte innerhalb der Frist nachweislich aus Vermögen befriedigt wird, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden ist, hebt das Gericht die Beschlagnahme (§ 111c) oder den dinglichen Arrest (§ 111d) auf Antrag des Betroffenen auf.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 sowie der Eintritt der Rechtskraft sind dem durch die Tat Verletzten unverzüglich durch das Gericht mitzuteilen. Die Mitteilung ist zu verbinden mit dem Hinweis auf die in Absatz 5 genannten Folgen und auf die Möglichkeit, Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung durchzusetzen. § 111e Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 111j Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch das Gericht angeordnet. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Unter der Voraussetzung des Satzes 2 sind zur Beschlagnahme einer beweglichen Sache auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. Der Betroffene kann in allen Fällen die Entscheidung des Gerichts beantragen. Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162.¹⁸³

§ 111k Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

(1) Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Soweit ein Arrest nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sachen zu vollziehen ist, kann dies durch die in § 2 des Justizbeitreibungsgesetzes bezeichnete Behörde, den Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaft oder durch deren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. Die Beschlagnahme beweglicher Sachen kann auch durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) vollzogen werden. § 98 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Zustellung gilt § 37 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) mit der Ausführung beauftragt werden

(5) Mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist erwirbt der Staat die nach Absatz 2 bezeichneten Vermögenswerte entsprechend § 73e Abs. 1 des Strafgesetzbuchs sowie einen Zahlungsanspruch in Höhe des nach Absatz 2 festgestellten Betrages, soweit nicht

1. der Verletzte zwischenzeitlich wegen seiner Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung verfügt hat,
2. der Verletzte nachweislich aus Vermögen befriedigt worden ist, das nicht beschlagnahmt oder im Wege der Arrestvollziehung gepfändet worden war,
3. zwischenzeitlich Sachen nach § 111k an den Verletzten herausgegeben oder hinterlegt worden sind oder
4. Sachen nach § 111k an den Verletzten herauszugeben gewesen wären und dieser die Herausgabe vor Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist beantragt hat.

Zugleich kann der Staat das durch die Vollziehung des dinglichen Arrestes begründete Pfandrecht nach den Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung verwerten. Der Erlös sowie hinterlegtes Geld fallen dem Staat zu. Mit der Verwertung erlischt der nach Satz 1 entstandene Zahlungsanspruch auch insoweit, als der Verwertungserlös hinter der Höhe des Anspruchs zurückbleibt.

(6) Das Gericht des ersten Rechtszugs stellt den Eintritt und den Umfang des staatlichen Rechtserwerbs nach Absatz 5 Satz 1 durch Beschluss fest. § 111l Abs. 4 gilt entsprechend. Der Beschluss kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Nach Rechtskraft des Beschlusses veranlasst das Gericht die Löschung der im Bundesanzeiger nach Absatz 4 vorgenommenen Veröffentlichungen.

(7) Soweit der Verurteilte oder der von der Beschlagnahme oder dem dinglichen Arrest Betroffene die hierdurch gesicherten Ansprüche des Verletzten nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist befriedigt, kann er bis zur Höhe des dem Staat zugeflossenen Verwertungserlöses Ausgleich verlangen. Der Ausgleich ist ausgeschlossen,

1. soweit der Zahlungsanspruch des Staates nach Absatz 5 Satz 1 unter Anrechnung des vom Staat vereinnahmten Erlöses entgegensteht oder
2. wenn seit dem Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist drei Jahre verstrichen sind.

(8) In den Fällen des § 76a Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs sind die Absätze 2 bis 7 auf das Verfahren nach den §§ 440 und 441 in Verbindung mit § 442 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.“

183 QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

können. Für Zustellungen an ein im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut gilt § 174 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Gegen Maßnahmen, die in Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.¹⁸⁴

§ 111l Mitteilungen

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes dem Verletzten mit.

(2) In den Fällen der Beschlagnahme einer beweglichen Sache ist die Mitteilung mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des Verfahrens über die Herausgabe nach den §§ 111n und 111o zu verbinden.

(3) Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die Staatsanwaltschaft den Verletzten zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen wolle. Die Mitteilung ist mit dem Hinweis auf den Regelungsgehalt des § 111h Absatz 2 und der Verfahren nach § 111i Absatz 2, § 459h Absatz 2 sowie § 459k zu verbinden.

(4) Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Zusätzlich kann die Mitteilung auch in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden. Gleiches gilt, wenn der Verletzte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltsort ist. Personendaten dürfen nur veröffentlicht werden, soweit ihre Angabe zur Wahrung der Rechte der Verletzten unerlässlich ist. Nach Beendigung der Sicherungsmaßnahmen veranlasst die Staatsanwaltschaft die Löschung der Bekanntmachung.¹⁸⁵

184 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bewegliche Sachen, die nach § 94 beschlagnahmt oder sonst sichergestellt oder nach § 111c Abs. 1 beschlagnahmt worden sind, sollen dem Verletzten, dem sie durch die Straftat entzogen worden sind, herausgegeben werden, wenn er bekannt ist, Ansprüche Dritter nicht entgegenstehen und die Sachen für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111k Herausgabe beweglicher Sachen an den Verletzten

Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder sonst sichergestellt oder nach § 111c Abs. 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so soll sie dem Verletzten, dem sie durch die Straftat entzogen worden ist, herausgegeben werden, wenn er bekannt ist und Ansprüche Dritter nicht entgegenstehen. § 111f Abs. 5 ist anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft kann die Entscheidung des Gerichts herbeiführen, wenn das Recht des Verletzten nicht offenkundig ist.“

185 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 29 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 und 2 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2350) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gegenstände, die nach § 111c beschlagnahmt worden sind, sowie Gegenstände, die auf Grund eines Arrestes (§ 111d) gepfändet worden sind, dürfen vor der Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Der Erlös tritt an die Stelle der Gegenstände.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und nach Rechtskraft des Urteils“ nach „Verfahren“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen im vorbereitenden Verfahren (Absätze 2 und 5) kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 beantragen. Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen nach Erhebung der öffentlichen Klage (Absatz 3 Satz 2, Absatz 5) kann der Betroffene die Entscheidung des mit der Hauptsache befaßten Gerichts (Absatz 3 Satz 1) beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.“

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 6 Satz 1 „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ nach „Entscheidung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Erhebung der öffentlichen Klage das mit der Hauptsache befasste Gericht und nach Rechtskraft das Gericht des ersten Rechtszugs für die Entscheidung zuständig ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111 Notveräußerung beschlagnahmter oder gepfändeter Vermögenswerte

(1) Vermögenswerte, die nach § 111c beschlagnahmt oder aufgrund eines Arrestes (§ 111d) gepfändet worden sind, dürfen vor der Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. In den Fällen des § 111i Abs. 2 können Vermögenswerte, die aufgrund eines Arrestes (§ 111d) gepfändet worden sind, nach Rechtskraft des Urteils veräußert werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Der Erlös tritt an deren Stelle.

(2) Im vorbereitenden Verfahren und nach Rechtskraft des Urteils wird die Notveräußerung durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

(3) Nach Erhebung der öffentlichen Klage trifft die Anordnung das mit der Hauptsache befaßte Gericht. Der Staatsanwaltschaft steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden kann; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beschuldigte, der Eigentümer und andere, denen Rechte an der Sache zustehen, sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(5) Die Notveräußerung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verwertung einer gepfändeten Sache durchgeführt. An die Stelle des Vollstreckungsgerichts (§ 764 der Zivilprozeßordnung) tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 Satz 2 die Staatsanwaltschaft, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 das mit der Hauptsache befaßte Gericht. Die nach § 825 der Zivilprozeßordnung zulässige Verwertung kann von Amts wegen oder auf Antrag der in Absatz 4 genannten Personen, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Notveräußerung oder nachträglich angeordnet werden. Wenn dies zweckmäßig erscheint, kann die Notveräußerung auf andere Weise und durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher erfolgen.

(6) Gegen Anordnungen der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen kann der Betroffene gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragen. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.“

§ 111m Verwaltung beschlagnahmter oder gepfändeter Gegenstände

(1) Die Verwaltung von Gegenständen, die nach § 111c beschlagnahmt oder auf Grund eines Vermögensarrestes nach § 111f gepfändet worden sind, obliegt der Staatsanwaltschaft. Sie kann ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) oder den Gerichtsvollzieher mit der Verwaltung beauftragen. In geeigneten Fällen kann auch eine andere Person mit der Verwaltung beauftragt werden.

(2) Gegen Maßnahmen, die im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 getroffen werden, kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.¹⁸⁶

§ 111n Herausgabe beweglicher Sachen

(1) Wird eine bewegliche Sache, die nach § 94 beschlagnahmt oder auf andere Weise sichergestellt oder nach § 111c Absatz 1 beschlagnahmt worden ist, für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt, so wird sie an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Sache an den Verletzten herausgegeben, dem sie durch die Straftat entzogen worden ist, wenn dieser bekannt ist.

(3) Steht der Herausgabe an den letzten Gewahrsamsinhaber oder den Verletzten der Anspruch eines Dritten entgegen, wird die Sache an den Dritten herausgegeben, wenn dieser bekannt ist. Die Herausgabe erfolgt nur, wenn ihre Voraussetzungen offenkundig sind.¹⁸⁷

186 QUELLE

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111m Beschlagnahme des Druckwerks oder einer sonstigen Schrift

(1) Die Beschlagnahme eines Druckwerks, einer sonstigen Schrift oder eines Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Abs. 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlaß geben, zu bezeichnen.

(4) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, daß der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlaß gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.“

187 QUELLE

01.08.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1975 (BGBl. I S. 1973) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 111n Verfahren bei der Beschlagnahme eines Druckwerks

(1) Die Beschlagnahme eines periodischen Druckwerks oder eines ihm gleichstehenden Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nur durch den Richter angeordnet werden. Die Beschlagnahme eines anderen Druckwerks oder eines sonstigen Gegenstandes im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

§ 111o Verfahren bei der Herausgabe

(1) Über die Herausgabe entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen das mit der Sache befasste Gericht.

(2) Gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen können die Betroffenen die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen.¹⁸⁸

§ 111p Notveräußerung

(1) Ein Gegenstand, der nach § 111c beschlagnahmt oder nach § 111f gepfändet worden ist, kann veräußert werden, wenn sein Verderb oder ein erheblicher Wertverlust droht oder seine Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist (Notveräußerung). Der Erlös tritt an die Stelle des veräußerten Gegenstandes.

(2) Die Notveräußerung wird durch die Staatsanwaltschaft angeordnet. Ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) steht diese Befugnis zu, wenn der Gegenstand zu verderben droht, bevor die Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden kann.

(3) Die von der Beschlagnahme oder Pfändung Betroffenen sollen vor der Anordnung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Veräußerung sind ihnen, soweit dies ausführbar erscheint, mitzuteilen.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden.

(3) Solange weder die öffentliche Klage erhoben noch die selbständige Einziehung beantragt worden ist, ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.“

188 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.05.1998.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat in Abs. 1 „dringende“ nach „Sind“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§ 111b Abs. 3,“ nach „finden“ eingefügt.

AUFHEBUNG

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind Gründe für die Annahme vorhanden, daß die Voraussetzungen für die Verhängung einer Vermögensstrafe vorliegen, so kann wegen dieser der dingliche Arrest angeordnet werden.

(2) Die §§ 917, 928, 930 bis 932, 934 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Höhe des Betrages bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der voraussichtlichen Höhe der Vermögensstrafe. Diese kann geschätzt werden. Das Gesuch auf Erlaß des Arrestes soll die für die Feststellung des Geldbetrages erforderlichen Tatsachen enthalten.

(3) Zu der Anordnung des Arrestes wegen einer Vermögensstrafe ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Staatsanwaltschaft befugt. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie innerhalb einer Woche die richterliche Bestätigung der Anordnung. Der Beschuldigte kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen.

(4) Soweit wegen einer Vermögensstrafe die Vollziehung des Arrestes in bewegliche Sachen zu bewirken ist, gilt § 111f Abs. 1 entsprechend.

(5) Im übrigen finden § 111b Abs. 3, § 111e Abs. 3 und 4, § 111f Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3 sowie die §§ 111g und 111h Anwendung.“

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Die Durchführung der Notveräußerung obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft kann damit auch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) beauftragen. Für die Notveräußerung gelten im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Verwertung von Gegenständen sinngemäß.

(5) Gegen die Notveräußerung und ihre Durchführung kann der Betroffene die Entscheidung des nach § 162 zuständigen Gerichts beantragen. Das Gericht, in dringenden Fällen der Vorsitzende, kann die Aussetzung der Veräußerung anordnen.¹⁸⁹

§ 111q Beschlagnahme von Schriften und Vorrichtungen

(1) Die Beschlagnahme einer Schrift oder einer Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches darf nach § 111b Absatz 1 nicht angeordnet werden, wenn ihre nachteiligen Folgen, insbesondere die Gefährdung des öffentlichen Interesses an unverzüglicher Verbreitung, offenbar außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen.

(2) Ausscheidbare Teile der Schrift, die nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen. Die Beschlagnahme kann in der Anordnung weiter beschränkt werden.

(3) Die Beschlagnahme kann dadurch abgewendet werden, dass der Betroffene den Teil der Schrift, der zur Beschlagnahme Anlass gibt, von der Vervielfältigung oder der Verbreitung ausschließt.

(4) Die Beschlagnahme einer periodisch erscheinenden Schrift oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches ordnet das Gericht an. Die Beschlagnahme einer anderen Schrift oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d des Strafgesetzbuches kann bei Gefahr in Verzug auch die Staatsanwaltschaft anordnen. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Gericht bestätigt wird. In der Anordnung der Beschlagnahme sind die Stellen der Schrift, die zur Beschlagnahme Anlass geben, zu bezeichnen.

189 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.05.1998.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) hat in Abs. 4 „§ 111b Abs. 3,“ am Anfang eingefügt.

AUFHEBUNG

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Unter den Voraussetzungen des § 111o Abs. 1 kann das Vermögen des Beschuldigten mit Beschlagnahme belegt werden, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe im Hinblick auf Art oder Umfang des Vermögens oder aus sonstigen Gründen durch eine Arrestanordnung nach § 111o nicht gesichert erscheint.

(2) Die Beschlagnahme ist auf einzelne Vermögensbestandteile zu beschränken, wenn dies nach den Umständen, namentlich nach der zu erwartenden Höhe der Vermögensstrafe, ausreicht, um deren Vollstreckung sicherzustellen.

(3) Mit der Anordnung der Vermögensbeschlagnahme verliert der Beschuldigte das Recht, das in Beschlagnahme genommene Vermögen zu verwalten und darüber unter Lebenden zu verfügen. In der Anordnung ist die Stunde der Beschlagnahme anzugeben.

(4) § 111b Abs. 3, § 111o Abs. 3, §§ 291, 292 Abs. 2, § 293 gelten entsprechend.

(5) Der Vermögensverwalter hat der Staatsanwaltschaft und dem Gericht über alle im Rahmen der Verwaltung des Vermögens erlangten Erkenntnisse, die dem Zweck der Beschlagnahme dienen können, Mitteilung zu machen.“

QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

(5) Eine Beschlagnahme nach Absatz 4 ist aufzuheben, wenn nicht binnen zwei Monaten die öffentliche Klage erhoben oder die selbständige Einziehung beantragt ist. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen des besonderen Umfangs der Ermittlungen nicht aus, kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Frist um weitere zwei Monate verlängern. Der Antrag kann einmal wiederholt werden. Vor Erhebung der öffentlichen Klage oder vor Beantragung der selbständigen Einziehung ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt.¹⁹⁰

Neunter Abschnitt **Verhaftung und vorläufige Festnahme**

§ 112 Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder
3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
 - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
 - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
 - c) andere zu solchem Verhalten veranlassen,und wenn deshalb die Gefahr droht, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder § 129a Abs. 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, oder nach den §§ 211, 212, 226, 306b oder § 306c des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.¹⁹¹

190 QUELLE

01.07.2017.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) hat die Vorschrift eingefügt.

191 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 44 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen den Angeschuldigten darf nur dann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und wenn

1. er flüchtig ist oder sich verborgen hält, oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Angeschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Befürchtung begründet ist, daß sich der Angeschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde, oder
2. bestimmte Tatsachen vorliegen, welche die Gefahr begründen, daß der Angeschuldigte durch Vernichtung von Spuren der Tat oder von anderen Beweismitteln oder durch Beeinflussung von Zeugen oder Mitschuldigen die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde.

(2) Die Tatsachen, die den Fluchtverdacht oder die Verdunkelungsgefahr begründen, sind aktenkundig zu machen. Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn

1. ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet oder

§ 112a Haftgrund der Wiederholungsgefahr

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

2. der Angeschuldigte im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, insbesondere wenn er ein Landstreicher ist, oder wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann.“

01.09.1969.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider die Sittlichkeit nach § 173 Abs. 1 oder §§ 174, 175a, 176 oder 177 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung ein weiteres Verbrechen der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.“

01.09.1972.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat in Abs. 1 Satz 1 „(Absätze 2 und 3)“ nach „Haftgrund“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b und c desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr), oder

3. die Absicht des Beschuldigten erkennbar ist,

a) Beweismittel zu vernichten, zu verändern, beiseitezuschaffen, zu unterdrücken oder zu fälschen,

b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einzuwirken oder

c) andere zu solchem Verhalten zu veranlassen,

und wenn deshalb die Gefahr droht, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).“

Artikel 1 Nr. 1 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 3 und 4 lauteten:

„(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens nach § 173 Abs. 1 oder einer Straftat nach den §§ 174, 175 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder nach den §§ 176 oder 177 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung eine weitere Straftat der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

(4) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider das Leben nach den §§ 211, 212 oder § 220a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 und 3 nicht besteht.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 30 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 2 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherheit“ ersetzt.

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 3 „eines Verbrechens“ durch „einer Straftat nach § 129a Abs. 1 oder“ ersetzt.

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat in Abs. 3 „ , § 225 oder § 307“ nach „Nr. 1“ eingefügt.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 3 „§ 225 oder § 307“ durch „§ 226, 306b oder 306c“ und „§ 311“ durch „§ 308“ ersetzt.

30.06.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 3 „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder“ nach „Straftat nach“ eingefügt und „220 Abs. 1 Nr. 1, § 226,“ durch „226,“ ersetzt.

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a Abs. 1“ eingefügt.

28.12.2003.—Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836) hat in Abs. 3 „oder Abs. 2“ nach „§ 129a Abs. 1“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 3 „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1“ ersetzt.

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 178 oder nach § 238 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches oder
2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den §§ 89a, 89c Absatz 1 bis 4, nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c, 316a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10, Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetzes

begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. In die Beurteilung des dringenden Verdachts einer Tatbegehung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 sind auch solche Taten einzubeziehen, die Gegenstand anderer, auch rechtskräftig abgeschlossener, Verfahren sind oder waren.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 nicht gegeben sind.¹⁹²

192 QUELLE

01.09.1972.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.11.1973.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. eine Straftat nach § 173 Abs. 1, §§ 174, 175 Abs. 1 Nr. 2, 3, § 176 oder § 177 oder“.

01.01.1982.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 Buchstabe a, Nr. 8 oder Abs. 4“ durch „§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10, Abs. 3, § 30 Abs. 1“ ersetzt.

16.06.1989.—Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „nach § 125a,“ nach „Straftat“ eingefügt.

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 30“ durch „§ 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a“ ersetzt.

01.12.1994.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Fällen der Nummer 2 setzt die Annahme einer solchen Gefahr in der Regel voraus, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.“

05.07.1997.—Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1607) hat in Abs. 1 Nr. 1 „176 bis 179“ durch „176, 177 oder § 179“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 Nr. 1 „176, 177 oder § 179“ durch „176 bis 179“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „§§ 223a bis 226“ durch „§§ 224 bis 227“ und „bis 308“ durch „bis 306c“ ersetzt.

31.03.2007.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2007 (BGBl. I S. 354) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder nach § 238 Abs. 2 und 3“ nach „bis 179“ eingefügt.

04.08.2009.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437) hat in Abs. 1 Nr. 2 „nach § 89a,“ nach „Straftat“ eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

20.06.2015.—Artikel 2 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§ 89a“ durch „den §§ 89a, 89c Absatz 1 bis 4“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

10.11.2016.—Artikel 2 Abs. 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „bis 179“ durch „bis 178“ ersetzt.

§ 113 Untersuchungshaft bei leichteren Taten

(1) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.¹⁹³

§ 114 Haftbefehl

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Beschuldigte,
2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,
3. der Haftgrund sowie
4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergibt, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 naheliegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, daß sie nicht angewandt wurde.¹⁹⁴

26.11.2016.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „oder nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ am Ende eingefügt.

13.07.2017.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Abs. 1 Nr. 1, 4, 10“ durch „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10“ ersetzt.

193 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 44 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Personen gehört, oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Übertretung handelt, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.“

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat in Abs. 1 „Gefängnis bis zu sechs Monaten, mit Haft“ durch „Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten“ ersetzt.

Artikel 9 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 entfallen, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 31 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „allein oder nebeneinander,“ durch „bis zu einhundertachtzig Tagessätzen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

194 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

(2) In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

§ 114a Aushändigung des Strafbefehls; Übersetzung

Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen; beherrscht er die deutsche Sprache nicht hinreichend, erhält er zudem eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache. Ist die Aushändigung einer Abschrift und einer etwaigen Übersetzung nicht möglich, ist ihm unverzüglich in einer für ihn verständlichen Sprache mitzuteilen, welches die Gründe für die Verhaftung sind und welche Beschuldigungen gegen ihn erhoben werden. In diesem Fall ist die Aushändigung der Abschrift des Haftbefehls sowie einer etwaigen Übersetzung unverzüglich nachzuholen.¹⁹⁵

§ 114b Belehrung des verhafteten Beschuldigten

(1) Der verhaftete Beschuldigte ist unverzüglich und schriftlich in einer für ihn verständlichen Sprache über seine Rechte zu belehren. Ist eine schriftliche Belehrung erkennbar nicht ausreichend, hat zudem eine mündliche Belehrung zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine schriftliche Belehrung nicht möglich ist; sie soll jedoch nachgeholt werden, sofern dies in zumutbarer Weise möglich ist. Der Beschuldigte soll schriftlich bestätigen, dass er belehrt wurde; falls er sich weigert, ist dies zu dokumentieren.

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

1. unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Gericht vorzuführen ist, das ihn zu vernehmen und über seine weitere Inhaftierung zu entscheiden hat,
2. das Recht hat, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,
3. zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen kann,
4. jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann,

(3) Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 32 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 Nr. 2 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

195 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 45 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft ist von Amts wegen unverzüglich ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten bei der Verhaftung bekanntzugeben. Ist dies nicht möglich, so ist ihm vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe des Haftbefehls ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(2) Der Beschuldigte erhält eine Abschrift des Haftbefehls.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

- 4a. in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann,
5. das Recht hat, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin seiner Wahl zu verlangen,
6. einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens benachrichtigen kann, soweit der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird,
7. nach Maßgabe des § 147 Absatz 4 beantragen kann, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit er keinen Verteidiger hat, und
8. bei Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nach Vorführung vor den zuständigen Richter
 - a) eine Beschwerde gegen den Haftbefehl einlegen oder eine Haftprüfung (§ 117 Absatz 1 und 2) und eine mündliche Verhandlung (§ 118 Absatz 1 und 2) beantragen kann,
 - b) bei Unstatthaftigkeit der Beschwerde eine gerichtliche Entscheidung nach § 119 Absatz 5 beantragen kann und
 - c) gegen behördliche Entscheidungen und Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug eine gerichtliche Entscheidung nach § 119a Absatz 1 beantragen kann.

Der Beschuldigte ist auf das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nach § 147 hinzuweisen. Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist oder der hör- oder sprachbehindert ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann. Ein ausländischer Staatsangehöriger ist darüber zu belehren, dass er die Unterrichtung der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates verlangen und dieser Mitteilungen zukommen lassen kann.¹⁹⁶

196 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Wird der Angeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Angeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Angeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft wird ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.“

06.07.2013.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. bb bis dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 „und“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist darauf hinzuweisen, dass er im Verfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 „erheblich“ nach „nicht“ eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 „Absatz 7 beantragen kann, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten“ durch „Absatz 4 be-

§ 114c Benachrichtigung von Angehörigen

(1) Einem verhafteten Beschuldigten ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht erheblich gefährdet wird.

(2) Wird gegen einen verhafteten Beschuldigten nach der Vorführung vor das Gericht Haft vollzogen, hat das Gericht die unverzügliche Benachrichtigung eines seiner Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens anzuordnen. Die gleiche Pflicht besteht bei jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft.¹⁹⁷

§ 114d Mitteilungen an die Vollzugsanstalt

(1) Das Gericht übermittelt der für den Beschuldigten zuständigen Vollzugsanstalt mit dem Aufnahmeersuchen eine Abschrift des Haftbefehls. Darüber hinaus teilt es ihr mit

1. die das Verfahren führende Staatsanwaltschaft und das nach § 126 zuständige Gericht,
2. die Personen, die nach § 114c benachrichtigt worden sind,
3. Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2,
4. weitere im Verfahren ergehende Entscheidungen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich ist,
5. Hauptverhandlungstermine und sich aus ihnen ergebende Erkenntnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich sind,
6. den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils sowie
7. andere Daten zur Person des Beschuldigten, die für die Erfüllung der Aufgaben der Vollzugsanstalt erforderlich sind, insbesondere solche über seine Persönlichkeit und weitere relevante Strafverfahren.

Die Sätze 1 und 2 gelten bei Änderungen der mitgeteilten Tatsachen entsprechend. Mitteilungen unterbleiben, soweit die Tatsachen der Vollzugsanstalt bereits anderweitig bekannt geworden sind.

(2) Die Staatsanwaltschaft unterstützt das Gericht bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 und teilt der Vollzugsanstalt von Amts wegen insbesondere Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 sowie von ihr getroffene Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach § 119 Abs. 1 und 2 mit. Zudem übermittelt die Staatsanwaltschaft der Vollzugsanstalt eine Abschrift der Anklageschrift und teilt dem nach § 126 Abs. 1 zuständigen Gericht die Anklageerhebung mit.¹⁹⁸

antragen kann, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen“ ersetzt.

197 AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Kann der Angeschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) § 114b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen.“

QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 1 „erheblich“ nach „nicht“ eingefügt.

198 ÄNDERUNGEN

§ 114e Übermittlung von Erkenntnissen durch die Vollzugsanstalt

Die Vollzugsanstalt übermittelt dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von Amts wegen beim Vollzug der Untersuchungshaft erlangte Erkenntnisse, soweit diese aus Sicht der Vollzugsanstalt für die Erfüllung der Aufgaben der Empfänger von Bedeutung sind und diesen nicht bereits anderweitig bekannt geworden sind. Sonstige Befugnisse der Vollzugsanstalt, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse mitzuteilen, bleiben unberührt.¹⁹⁹

§ 115 Vorführung vor den zuständigen Richter

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände und sein Recht hinzuweisen, sich zur Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2, § 119 Abs. 5, § 119a Abs. 1) zu belehren. § 304 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.²⁰⁰

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Befindet sich der Angeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben, oder ob eine Anordnung gemäß § 117 zu treffen ist.

(2) Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf ohne Zustimmung des Angeschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden.

(3) Hat bereits eine mündliche Verhandlung nach Abs. 1 oder 2 oder nach § 115a stattgefunden, so entscheidet das Gericht über Anträge auf nochmalige mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen.“

QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 2 Satz 2 „Ausfertigung“ durch „Abschrift“ ersetzt.

199 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

200 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

§ 115a Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts

(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung dem zuständigen Gericht vorgeführt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsgericht vorzuführen.

(2) Das Gericht hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt sich bei der Vernehmung, dass der Haftbefehl aufgehoben, seine Aufhebung durch die Staatsanwaltschaft beantragt (§ 120 Abs. 3) oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat das Gericht Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt es diese dem zuständigen Gericht und der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit; das zuständige Gericht prüft unverzüglich, ob der Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen ist.

(3) Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, so ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Gericht zur Vernehmung nach § 115 vorzuführen. Der Beschuldigte ist auf dieses Recht hinzuweisen und gemäß § 115 Abs. 4 zu belehren.²⁰¹

„Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Angeschuldigte ferner darauf hinzuweisen, daß er, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung gemäß § 114d beantragen kann.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 1 „Richter“ durch „Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Richter“ durch „Das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2, § 118 Abs. 1, 2) zu belehren.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

201 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 5 Satz 1 „oder § 268b“ nach „§ 207 Abs. 2“ eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Solange der Angeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, hat das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von Amts wegen zu prüfen, ob die Haft aufrechtzuerhalten ist (Haftprüfungsverfahren).

(2) Die Prüfung findet zum ersten Male statt, wenn die Untersuchungshaft einen Monat gedauert hat.

(3) Läßt das Gericht den Angeschuldigten nicht frei, so bestimmt es zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist; die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Dasselbe gilt bei jeder Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens.

(4) Auf Antrag des Angeschuldigten wird im Haftprüfungsverfahren nach mündlicher Verhandlung entschieden; auf dieses Recht ist der Angeschuldigte hinzuweisen. Stellt der Angeschuldigte den Antrag nicht, so ist er vor der Entscheidung zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch der Verteidiger zu hören.

(5) Hatte der Angeschuldigte während des Laufes der im Abs. 2 bestimmten Frist gegen den Haftbefehl Beschwerde erhoben oder gemäß § 114d mündliche Verhandlung beantragt, oder ist gemäß § 207 Abs. 2 oder § 268b die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet worden, so beginnt die Frist mit der Bekanntmachung der Entscheidung, in der die Haft aufrechterhalten wird, an den Angeschuldigten

§ 115b²⁰²

§ 115c²⁰³

§ 115d²⁰⁴

von neuem zu laufen. Ergeht eine solche Entscheidung während des Laufes einer gemäß Abs. 3 vom Gericht bestimmten Frist, so hat das Gericht eine neue Frist zu bestimmen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „nächsten Amtsrichter“ durch „Richter des nächsten Amtsgerichts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Amtsrichter“ durch „Richter“ und in Abs. 2 Satz 4 „Amtsrichter“ nach „der“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 3a lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tag nach der Ergreifung, dem Richter des nächsten Amtsgerichts vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tag, zu vernehmen. Bei der Vernehmung wird, soweit möglich, § 115 Abs. 3 angewandt. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Richter Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er sie dem zuständigen Richter unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Weg mit.“

Artikel 1 Nr. 3a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Richter“ durch „Gericht“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

202 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Nach Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt. Vor der Entscheidung im Haftprüfungsverfahren ist der Angeklagte zu hören; hat er einen Verteidiger, so ist auch dieser zu hören.“

203 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die für Rechtsmittel gegebenen Vorschriften der §§ 297 bis 300 und § 302 Abs. 2 entsprechend.

(2) Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen.“

204 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 46 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 116 Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen namentlich

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafverfolgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt namentlich die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keine Verbindung aufzunehmen.

(3) Der Richter kann den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112a erlassen worden ist, aussetzen, wenn die Erwartung hinreichend begründet ist, daß der Beschuldigte bestimmte Anweisungen befolgen und daß dadurch der Zweck der Haft erreicht wird.

(4) Der Richter ordnet in den Fällen der Absätze 1 bis 3 den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsmäßige Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.²⁰⁵

„(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Angeeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Angeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Angeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.

(3) Hat bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeschuldigten seit der Verhaftung drei Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeschuldigte dazu vorgeführt wird.

(4) Hat der Angeschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt, so ist ihm ein Verteidiger zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(5) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die Vorschriften der §§ 271 bis 273 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.“

205 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 47 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen gesondert und nicht in demselben Raum mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

§ 116a Aussetzung gegen Sicherheitsleistung

(1) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten. Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(2) Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest.

(3) Der Beschuldigte, der die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt und nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.²⁰⁶

§ 116b Verhältnis von Untersuchungshaft zu anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen

Die Vollstreckung der Untersuchungshaft geht der Vollstreckung der Auslieferungshaft, der vorläufigen Auslieferungshaft, der Abschiebungshaft und der Zurückweisungshaft vor. Die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen geht der Vollstreckung von Untersuchungshaft vor, es sei denn, das Gericht trifft eine abweichende Entscheidung, weil der Zweck der Untersuchungshaft dies erfordert.²⁰⁷

§ 117 Haftprüfung

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnis notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnis stören noch die Sicherheit gefährden.

(4) Fesseln dürfen im Geheimnis dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.“

01.09.1972.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der nach § 112 Abs. 3 erlassen worden ist, unter der Bedingung abzusetzen, daß der Beschuldigte bestimmte Weisungen befolgt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

206 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

207 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, kann er jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder dessen Vollzug nach § 116 auszusetzen ist (Haftprüfung).

(2) Neben dem Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig. Das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Der Richter kann einzelne Ermittlungen anordnen, die für die künftige Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft von Bedeutung sind, und nach Durchführung dieser Ermittlungen eine neue Prüfung vornehmen.²⁰⁸

§ 118 Verfahren bei der Haftprüfung

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten oder nach dem Ermessen des Gerichts von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so kann auch im Beschwerdeverfahren auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden.

(3) Ist die Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten worden, so hat der Beschuldigte einen Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft mindestens drei Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(4) Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht, solange die Hauptverhandlung andauert oder wenn ein Urteil ergangen ist, das auf eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt.

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.²⁰⁹

208 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.“

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, kann auf Grund von Maßnahmen, welche die Fluchtgefahr erheblich zu vermindern geeignet sind, insbesondere gegen Sicherheitsleistung, mit dem Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 4a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 4 und 5 aufgehoben. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn deren Vollzug mindestens drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(5) Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, ohne daß der Beschuldigte die Haftprüfung beantragt oder Haftbeschwerde eingelegt hat, so findet die Haftprüfung von Amts wegen statt, es sei denn, daß der Beschuldigte einen Verteidiger hat.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

209 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

(2) Die Höhe und der Art der zu leisten Sicherheit wird vom Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 4 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

§ 118a Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Das Gericht kann anordnen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und nicht nach Satz 2 verfahren, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Fall ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(4) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.²¹⁰

§ 118b Anwendung von Rechtsmittelvorschriften

Für den Antrag auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) und den Antrag auf mündliche Verhandlung gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 entsprechend.²¹¹

§ 119 Haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft

(1) Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a) erforderlich ist, können einem inhaftierten Beschuldigten Beschränkungen auferlegt werden. Insbesondere kann angeordnet werden, dass

1. der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation der Erlaubnis bedürfen,
2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und Paketverkehr zu überwachen sind,
3. die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen der Erlaubnis bedarf,
4. der Beschuldigte von einzelnen oder allen anderen Inhaftierten getrennt wird,

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

210 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 Satz 3 „eine Niederschrift“ durch „ein Protokoll“ ersetzt.

211 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

5. die gemeinsame Unterbringung und der gemeinsame Aufenthalt mit anderen Inhaftierten eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen trifft das Gericht. Kann dessen Anordnung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann die Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsanstalt eine vorläufige Anordnung treffen. Die Anordnung ist dem Gericht binnen drei Werktagen zur Genehmigung vorzulegen, es sei denn, sie hat sich zwischenzeitlich erledigt. Der Beschuldigte ist über Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Die Anordnung nach Satz 2 Nr. 2 schließt die Ermächtigung ein, Besuche und Telekommunikation abzubrechen sowie Schreiben und Pakete anzuhalten.

(2) Die Ausführung der Anordnungen obliegt der anordnenden Stelle. Das Gericht kann die Ausführung von Anordnungen widerruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich bei der Ausführung der Hilfe durch ihre Ermittlungspersonen und die Vollzugsanstalt bedienen kann. Die Übertragung ist unanfechtbar.

(3) Ist die Überwachung der Telekommunikation nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 angeordnet, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern des Beschuldigten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. Die Mitteilung kann durch den Beschuldigten selbst erfolgen. Der Beschuldigte ist rechtzeitig vor Beginn der Telekommunikation über die Mitteilungspflicht zu unterrichten.

(4) Die §§ 148, 148a bleiben unberührt. Sie gelten entsprechend für den Verkehr des Beschuldigten mit

1. der für ihn zuständigen Bewährungshilfe,
2. der für ihn zuständigen Führungsaufsichtsstelle,
3. der für ihn zuständigen Gerichtshilfe,
4. den Volksvertretungen des Bundes und der Länder,
5. dem Bundesverfassungsgericht und dem für ihn zuständigen Landesverfassungsgericht,
6. dem für ihn zuständigen Bürgerbeauftragten eines Landes,
7. dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständigen Stellen der Länder und den Aufsichtsbehörden nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes,
8. dem Europäischen Parlament,
9. dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
10. dem Europäischen Gerichtshof,
11. dem Europäischen Datenschutzbeauftragten,
12. dem Europäischen Bürgerbeauftragten,
13. dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
14. der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz,
15. dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen,
16. den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
17. dem Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, dem zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen,
18. den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genannten Personen in Bezug auf die dort bezeichneten Inhalte,
19. soweit das Gericht nichts anderes anordnet,
 - a) den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten und
 - b) der konsularischen Vertretung seines Heimatstaates.

Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 festzustellen, trifft die nach Absatz 2 zuständige Stelle.

(5) Gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft

ist. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn gegen einen Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft angeordnet ist, eine andere freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wird (§ 116b). Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich auch in diesem Fall nach § 126.²¹²

§ 119a Gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der Vollzugsbehörde

(1) Gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Eine gerichtliche Entscheidung kann zudem beantragt werden, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen.

(3) Gegen die Entscheidung des Gerichts kann auch die für die vollzugliche Entscheidung oder Maßnahme zuständige Stelle Beschwerde erheben.²¹³

212 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 48 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Angeschuldigte, der seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Inland wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verhaftete darf nicht mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden. Er ist auch sonst von Strafgefangenen, soweit möglich, getrennt zu halten.

(2) Mit anderen Untersuchungsgefangenen darf er in demselben Raum untergebracht werden, wenn er es ausdrücklich schriftlich beantragt. Der Antrag kann jederzeit in gleicher Weise zurückgenommen werden. Der Verhaftete darf auch dann mit anderen Gefangenen in demselben Raum untergebracht werden, wenn sein körperlicher oder geistiger Zustand es erfordert.

(3) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert.

(4) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und nicht die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören.

(5) Der Verhaftete darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Gewalt gegen Personen oder Sachen anwendet, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht oder wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,
3. die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht

und wenn die Gefahr durch keine andere, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(6) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

213 QUELLE

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 120 Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis stehen würde. Er ist namentlich aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehalten werden.

(3) Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.²¹⁴

§ 121 Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der sechs Monate aufzuheben, wenn nicht der Vollzug des Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt wird oder das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der in Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

(4) In den Sachen, in denen eine Strafkammer nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, entscheidet das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht. In den Sachen, in denen ein Oberlandesgericht nach den §§ 120 oder 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Bundesgerichtshof.²¹⁵

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

214 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 2 „außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn“ durch „die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

215 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.“

§ 122 Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht

(1) In den Fällen des § 121 legt das zuständige Gericht die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor, wenn es die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt § 118a entsprechend.

(3) Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so gilt § 114 Abs. 2 Nr. 4 entsprechend. Für die weitere Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) ist das Oberlandesgericht zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt. Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens drei Monaten übertragen. In den Fällen des § 118 Abs. 1 entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten. Die Prüfung muß jeweils spätestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 aussetzen.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so kann das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft auch solcher Beschuldigter entscheiden, für die es nach § 121 und den vorstehenden Vorschriften noch nicht zuständig wäre.

(7) Ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung zuständig, so tritt dieser an die Stelle des Oberlandesgerichts.²¹⁶

(2) Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Tatsachen, die den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.“

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt der Bundesgerichtshof in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit gehören.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.09.2014.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) hat in Abs. 4 Satz 2 „§ 120“ durch „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

216 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte sowie die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung stehen ihnen nur sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen die, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilurteils.“

§ 122a Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr

In den Fällen des § 121 Abs. 1 darf der Vollzug der Haft nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden, wenn sie auf den Haftgrund des § 112a gestützt ist.²¹⁷

§ 123 Aufhebung der Vollzugsaussetzung dienender Maßnahmen

(1) Eine Maßnahme, die der Aussetzung des Haftvollzugs dient (§ 116), ist aufzuheben, wenn

1. der Haftbefehl aufgehoben wird oder
2. die Untersuchungshaft oder die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Unter denselben Voraussetzungen wird eine noch nicht verfallene Sicherheit frei.

(3) Wer für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, kann deren Freigabe dadurch erlangen, daß er entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirkt oder die Tatsachen, die den Verdacht einer vom Beschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, so rechtzeitig mitteilt, daß der Beschuldigte verhaftet werden kann.²¹⁸

§ 124 Verfall der geleisteten Sicherheit

(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie derjenige, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist ihnen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über durchgeführte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen denjenigen, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 1 „der zuständige Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts“ durch „das zuständige Gericht“ und „er“ durch „es“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 2 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

217 QUELLE

01.09.1972.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1361) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

218 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.²¹⁹

§ 125 Zuständigkeit für den Erlass des Haftbefehls

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar und Gefahr im Verzug ist, von Amts wegen den Haftbefehl.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage erläßt den Haftbefehl das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, und, wenn Revision eingelegt ist, das Gericht, dessen Urteil angefochten ist. In dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende den Haftbefehl erlassen.²²⁰

219 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 49 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 und 4 neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

(2) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zum Erlaß des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeklagten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusehen.

(3) Die gleiche Befugnis hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

(4) Auch die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl (§§ 114d, 115a) findet vor dem zuständigen Gericht statt. In der Voruntersuchung entscheidet im Falle des § 114d der Untersuchungsrichter, ohne an die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein; in den Fällen des § 115a entscheidet nicht der Untersuchungsrichter, sondern das Gericht.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

220 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zum Erlaß eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen ein Haftbefehl erlassen werden.

(2) Zum Erlaß dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

(3) Die Vorschriften der §§ 114 bis 123 gelten entsprechend.“

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen den Haftbefehl.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „Amtsrichter“ durch „Richter bei dem Amtsgericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) In der Voruntersuchung erläßt der Untersuchungsrichter den Haftbefehl. Er bleibt auch nach dem Schluß der Voruntersuchung zuständig, bis die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vorlegt.“

§ 126 Zuständigkeit für weitere gerichtliche Entscheidungen

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft, die Aussetzung ihres Vollzugs (§ 116), ihre Vollstreckung (§ 116b) sowie auf Anträge nach § 119a beziehen, das Gericht zuständig, das den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist das Gericht zuständig, das die vorangegangene Entscheidung getroffen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann das Gericht seine Zuständigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf das für diesen Ort zuständige Amtsgericht übertragen. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Einzelne Maßnahmen, insbesondere nach § 119, ordnet der Vorsitzende an. In dringenden Fällen kann er auch den Haftbefehl aufheben oder den Vollzug aussetzen (§ 116), wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt; andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(3) Das Revisionsgericht kann den Haftbefehl aufheben, wenn es das angefochtene Urteil aufhebt und sich bei dieser Entscheidung ohne weiteres ergibt, daß die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 vorliegen.

(4) Die §§ 121 und 122 bleiben unberührt.²²¹

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

221 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann sie anordnen, daß der Beschuldigte freigelassen wird.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Amtsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Amtsrichter“ durch „Richter bei dem Amtsgericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zuständig. § 125 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) beziehen, der Richter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist der Richter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann der Richter, sofern die Staatsanwaltschaft es beantragt, die Zuständigkeit dem Richter bei dem Amtsgericht dieses Ortes übertragen. Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Nach Einlegung der Revision“ durch „Während des Revisionsverfahrens“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 126a Einstweilige Unterbringung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 des Strafgesetzbuches) begangen hat und daß seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 116 Abs. 3 und 4, §§ 117 bis 119a, 123, 125 und 126 entsprechend. Die §§ 121, 122 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht prüft, ob die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung weiterhin vorliegen.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Hat der Untergebrachte einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten im Sinne des § 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches, so sind Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 auch diesem bekannt zu geben.²²²

222 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es fordert. Die Tatsachen, die diese Annahme rechtfertigen, sind aktenkundig zu machen.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 116, 124 bis 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzumachen. Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung ist unzulässig.

(3) Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn der in ihm angegebene Grund der Unterbringung weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht verzögert werden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.“

Artikel 21 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes in der Fassung des Artikel 3 Nr. 3 lit. b litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654) hat in Abs. 3 Satz 1 „einer Heil- oder Pflegeanstalt“ durch „einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder einer sozialtherapeutischen Anstalt“ ersetzt.

20.07.2007.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327) hat in Abs. 2 Satz 1 „117 bis 119,“ durch „116 Abs. 3 oder 4, §§ 117 bis 119, 123,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzugeben.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 119“ durch „bis 119a“ ersetzt.

§ 127 Vorläufige Festnahme

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

(4) Für die vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes gelten die §§ 114a bis 114c entsprechend.²²³

§ 127a Absehen von der Anordnung oder Aufrechterhaltung der vorläufigen Festnahme

(1) Hat der Beschuldigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt und liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vor, so kann davon abgesehen werden, seine Festnahme anzuordnen oder aufrechtzuerhalten, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird und
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet.

(2) § 116a Abs. 1, 3 gilt entsprechend.²²⁴

§ 127b Vorläufige Festnahme und Haftbefehl bei beschleunigtem Verfahren

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

223 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 35 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.“

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Polizeibeamten“ durch „Beamten des Polizeidienstes“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

224 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 36 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Sicherheit und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind zur vorläufigen Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder Verfolgten auch dann befugt, wenn

1. eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und
2. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.

(2) Ein Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 Satz 2) darf aus den Gründen des Absatzes 1 gegen den der Tat dringend Verdächtigen nur ergehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nach der Festnahme zu erwarten ist. Der Haftbefehl ist auf höchstens eine Woche ab dem Tage der Festnahme zu befristen.

(3) Über den Erlaß des Haftbefehls soll der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden.²²⁵

§ 128 Vorführung bei vorläufiger Festnahme

(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er festgenommen worden ist, vorzuführen. Der Richter vernimmt den Vorgeführten gemäß § 115 Abs. 3.

(2) Hält der Richter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Andernfalls erläßt er auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist, von Amts wegen einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl. § 115 Abs. 4 gilt entsprechend.²²⁶

§ 129 Vorführung bei vorläufiger Festnahme nach Anklageerhebung

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist er entweder sofort oder auf Verfügung des Richters, dem er zunächst vorgeführt worden ist, dem zuständigen Gericht

225 QUELLE

24.07.1997.—Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

226 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 50 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Festnahme, dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorzuführen; dieser hat dem vorgeführten die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

(2) Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder ihre Gründe für beseitigt, so ordnet er die Freilassung an. Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl, für den die Vorschrift des § 126 gilt.“

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 „Amtsrichter des Bezirks, in dem“ durch „Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Amtsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

vorzuführen; dieses hat spätestens am Tag nach der Festnahme über Freilassung, Verhaftung oder einstweilige Unterbringung des Festgenommenen zu entscheiden.²²⁷

§ 130 Haftbefehl vor Stellung eines Strafantrags

Wird wegen Verdachts einer Straftat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen und davon zu unterrichten, daß der Haftbefehl aufgehoben werden wird, wenn der Antrag nicht innerhalb einer vom Richter zu bestimmenden Frist, die eine Woche nicht überschreiten soll, gestellt wird. Wird innerhalb der Frist Strafantrag nicht gestellt, so ist der Haftbefehl aufzuheben. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist. § 120 Abs. 3 ist anzuwenden.²²⁸

Abschnitt 9a

Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung²²⁹

§ 131 Ausschreibung zur Festnahme

(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können der Richter oder die Staatsanwaltschaft und, wenn Gefahr im Verzug ist, ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder Unterbringungsbefehls vor, dessen Erlass nicht ohne Gefährdung des Fahndungserfolges abgewartet werden kann, so können die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) Maßnahmen nach Absatz 1 veranlassen, wenn dies zur vorläufigen Festnahme erforderlich ist. Die Entscheidung über den Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist unverzüglich, spätestens binnen einer Woche herbeizuführen.

(3) Bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung können in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Richter und die Staatsanwaltschaft auch Öffentlichkeitsfahndungen veranlassen, wenn andere Formen der Aufenthaltsermittlung erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert

227 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 50 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat „Amtsrichters“ durch „Richters“ und „diese haben“ durch „dieses hat“ ersetzt sowie „oder dem Untersuchungsrichter“ nach „Gericht“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

228 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Auf den Haftbefehl ist die Vorschrift des § 126 anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 37 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, die nur auf Antrag verfolgt wird, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntnis zu setzen. § 120 Abs. 3 ist anzuwenden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

229 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in der Überschrift des Abschnitts „9a. Abschnitt“ durch „Abschnitt 9a“ ersetzt.

wären. Unter den gleichen Voraussetzungen steht diese Befugnis bei Gefahr im Verzug und wenn der Richter oder die Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig erreichbar ist auch den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu. In den Fällen des Satzes 2 ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft unverzüglich herbeizuführen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn diese Bestätigung nicht binnen 24 Stunden erfolgt.

(4) Der Beschuldigte ist möglichst genau zu bezeichnen und soweit erforderlich zu beschreiben; eine Abbildung darf beigelegt werden. Die Tat, derer er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sein können, können angegeben werden.

(5) Die §§ 115 und 115a gelten entsprechend.²³⁰

§ 131a Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

(1) Die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen darf angeordnet werden, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ausschreibungen des Beschuldigten, soweit sie zur Sicherstellung eines Führerscheins, zur erkennungsdienstlichen Behandlung, zur Anfertigung einer DNA-Analyse oder zur Feststellung seiner Identität erforderlich sind.

(3) Auf Grund einer Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten oder Zeugen darf bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch eine Öffentlichkeitsfahndung angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Begehung der Straftat dringend verdächtig ist und die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(4) § 131 Abs. 4 gilt entsprechend. Bei der Aufenthaltsermittlung eines Zeugen ist erkennbar zu machen, dass die gesuchte Person nicht Beschuldigter ist. Die Öffentlichkeitsfahndung nach einem Zeugen unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Zeugen entgegenstehen. Abbildungen des Zeugen dürfen nur erfolgen, soweit die Aufenthaltsermittlung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Ausschreibungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen in allen Fahndungshilfsmitteln der Strafverfolgungsbehörden vorgenommen werden.²³¹

230 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die §§ 114b und 114c gelten entsprechend.“

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Auf Grund eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls können die Staatsanwaltschaft oder der Richter einen Steckbrief erlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

(2) Ohne Haft- oder Unterbringungsbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur zulässig, wenn ein Festgenommener entweicht oder sich sonst der Bewachung entzieht. In diesen Fällen kann auch die Polizeibehörde einen Steckbrief erlassen.

(3) In dem Steckbrief ist der Verfolgte zu bezeichnen und soweit möglich zu beschreiben. Die Tat, deren er verdächtig ist, sowie Ort und Zeit ihrer Begehung sind anzugeben.

(4) Die §§ 115 und 115a gelten entsprechend.“

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

231 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 131b Veröffentlichung von Abbildungen des Beschuldigten oder Zeugen

(1) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten, der einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist, ist auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat, insbesondere die Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweise auf das der Veröffentlichung zugrunde liegende Strafverfahren sind auch zulässig, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Feststellung der Identität des Zeugen, auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Veröffentlichung muss erkennbar machen, dass die abgebildete Person nicht Beschuldigter ist.

(3) § 131 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend.²³²

§ 131c Anordnung und Bestätigung von Fahndungsmaßnahmen

(1) Fahndungen nach § 131a Abs. 3 und § 131b dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Fahndungen nach § 131a Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug dürfen sie auch durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.

(2) In Fällen andauernder Veröffentlichung in elektronischen Medien sowie bei wiederholter Veröffentlichung im Fernsehen oder in periodischen Druckwerken tritt die Anordnung der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) nach Absatz 1 Satz 1 außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von dem Richter bestätigt wird. Im Übrigen treten Fahndungsanordnungen der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) außer Kraft, wenn sie nicht binnen einer Woche von der Staatsanwaltschaft bestätigt werden.²³³

9a. Abschnitt²³⁴

§ 132 Sicherheitsleistung, Zustellungsbevollmächtigter

232 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

233 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

234 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung“.

(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, daß der Beschuldigte

1. eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
2. eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

§ 116a Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Anordnung dürfen nur der Richter, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) treffen.

(3) Befolgt der Beschuldigte die Anordnung nicht, so können Beförderungsmittel und andere Sachen, die der Beschuldigte mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden. Die §§ 94 und 98 gelten entsprechend.²³⁵

Abschnitt 9b Vorläufiges Berufsverbot²³⁶

§ 132a Anordnung und Aufhebung eines vorläufigen Berufsverbots

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.²³⁷

Zehnter Abschnitt Vernehmung des Beschuldigten

§ 133 Ladung

235 QUELLE

01.10.1968.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 38 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 3 Satz 2 „Vorschriften über die Beschlagnahme“ durch „§§ 94 und 98“ ersetzt.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

236 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in der Überschrift des Abschnitts „9b. Abschnitt“ durch „Abschnitt 9b“ ersetzt.

237 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 39 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

(2) Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.²³⁸

§ 134 Vorführung

(1) Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, die den Erlaß eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

(2) In dem Vorführungsbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte Straftat sowie der Grund der Vorführung anzugeben.²³⁹

§ 135 Sofortige Vernehmung

Der Beschuldigte ist unverzüglich dem Richter vorzuführen und von diesem zu vernehmen. Er darf auf Grund des Vorführungsbefehls nicht länger festgehalten werden als bis zum Ende des Tages, der dem Beginn der Vorführung folgt.²⁴⁰

§ 136 Erste Vernehmung

(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

(2) Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

(3) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.²⁴¹

238 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

239 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 40 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „strafbare Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

240 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

241 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

§ 136a Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote

(1) Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Mißhandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zuläßt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.

(2) Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.

(3) Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.²⁴²

Elfter Abschnitt Verteidigung

§ 137 Recht des Beschuldigten auf Hinzuziehung eines Verteidigers

„(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann.“

06.07.2013.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat in Abs. 1 Satz 3 „und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen“ nach „beantragen“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 1 Satz 3 „; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen“ am Ende eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 17 lit. b des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 4 eingefügt. Abs. 4 wird lauten:

„(4) Die Vernehmung des Beschuldigten kann in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Sie ist aufzuzeichnen, wenn

1. dem Verfahren ein vorsätzlich begangenes Tötungsdelikt zugrunde liegt und der Aufzeichnung weder die äußeren Umstände noch die besondere Dringlichkeit der Vernehmung entgegenstehen, oder
2. die schutzwürdigen Interessen von
 - a) Beschuldigten unter 18 Jahren oder
 - b) Beschuldigten, die erkennbar unter eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden,
 durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können. § 58a Absatz 2 gilt entsprechend.“

242 QUELLE

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 51 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Die Zahl der gewählten Verteidiger darf drei nicht übersteigen.

(2) Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.²⁴³

§ 138 Wahlverteidiger

(1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. Gehört die gewählte Person im Fall der notwendigen Verteidigung nicht zu den Personen, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, kann sie zudem nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

(3) Können sich Zeugen, Privatkläger, Nebenkläger, Nebenklagebefugte und Verletzte eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen, können sie nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Satz 1 auch die übrigen dort genannten Personen wählen.²⁴⁴

§ 138a Ausschließung des Verteidigers

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grad verdächtig ist, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat oder begeht.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn in einem Urteil des Ehren- oder Berufs-

243 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

244 ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 6a des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ nach „Hochschulen“ eingefügt.

01.06.2007.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 „die bei einem deutschen Gericht zugelassenen“ nach „können“ gestrichen.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

gerichts eine schuldhafte Verletzung der Berufspflichten im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht festgestellt wird,

3. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren eröffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

Eine Ausschließung, die nach Nummer 3 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch insgesamt für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zuläßt.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

(5) Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren dann nicht, wenn diese eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. Absatz 4 gilt entsprechend.²⁴⁵

245 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Solange ein Verteidiger nach Satz 1 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 eingefügt.

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.“

(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er

1. dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen, oder
2. dem Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Solange ein Verteidiger nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(5) Ein Verteidiger, der nach Absatz 1 ausgeschlossen worden ist, kann in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen; das gleiche gilt für einen Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, hinsichtlich der Beschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden. Ein Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, kann in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind, Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, nicht verteidigen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 jeweils „ , auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 138b Ausschließung bei Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine der in § 74a Abs. 1 Nr. 3, § 120 Abs. 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten oder die Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Straftaten des Landesverrates oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97a, 100 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch dann auszuschließen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme begründet ist, daß seine Mitwirkung eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde. § 138a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.²⁴⁶

§ 138c Zuständigkeit für die Ausschließungsentscheidung

(1) Die Entscheidungen nach §§ 138a, 138b trifft das Oberlandesgericht. Werden im vorbereitenden Verfahren die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt oder ist das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof anhängig, so entscheidet der Bundesgerichtshof. Ist das Verfahren vor einem Senat eines Oberlandesgerichtes oder des Bundesgerichtshofes anhängig, so entscheidet ein anderer Senat.

(2) Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet nach Erhebung der öffentlichen Klage bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, sonst auf Antrag der Staatsanwaltschaft. Die Vorlage erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft. Soll ein Verteidiger ausgeschlossen werden, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, so ist eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 oder die Vorlage des Gerichts dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Dieser kann sich im Verfahren äußern.

(3) Das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, kann anordnen, daß die Rechte des Verteidigers aus den §§ 147, 148 bis zur Entscheidung des nach Absatz 1 zuständigen Gerichts über die Ausschließung ruhen; es kann das Ruhen dieser Rechte auch für die in § 138a Abs. 4 und 5 bezeichneten Fälle anordnen. Vor Erhebung der öffentlichen Klage und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens trifft die Anordnung nach Satz 1 das Gericht, das über die Ausschließung des Verteidigers zu entscheiden hat. Die Anordnung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Für die Dauer der Anordnung hat das Gericht zur Wahrnehmung der Rechte aus den §§ 147, 148 einen anderen Verteidiger zu bestellen. § 142 gilt entsprechend.

(4) Legt das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist, gemäß Absatz 2 während der Hauptverhandlung vor, so hat es zugleich mit der Vorlage die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung durch das nach Absatz 1 zuständige Gericht zu unterbrechen oder auszusetzen. Die Hauptverhandlung kann bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden.

(5) Scheidet der Verteidiger aus eigenem Entschluß oder auf Veranlassung des Beschuldigten von der Mitwirkung in einem Verfahren aus, nachdem gemäß Absatz 2 der Antrag auf Ausschließung gegen ihn gestellt oder die Sache dem zur Entscheidung zuständigen Gericht vorgelegt worden ist, so kann dieses Gericht das Ausschließungsverfahren weiterführen mit dem Ziel der Feststellung, ob die Mitwirkung des ausgeschiedenen Verteidigers in dem Verfahren zulässig ist. Die Feststellung der Unzulässigkeit steht im Sinne der §§ 138a, 138b, 138d der Ausschließung gleich.

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Datenhehlerei,“ nach „Beschuldigten“ eingefügt.

246 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 138a Abs. 3 gilt entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(6) Ist der Verteidiger von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen worden, so können ihm die durch die Aussetzung verursachten Kosten auferlegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist.²⁴⁷

§ 138d Verfahren bei Ausschließung des Verteidigers

(1) Über die Ausschließung des Verteidigers wird nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Der Verteidiger ist zu dem Termin der mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann auf drei Tage verkürzt werden. Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und in den Fällen des § 138c Abs. 2 Satz 3 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer sind von dem Termin zur mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen.

(3) Die mündliche Verhandlung kann ohne den Verteidiger durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Für die Anhörung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer gilt § 247a Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

(6) Gegen die Entscheidung, durch die ein Verteidiger aus den in § 138a genannten Gründen ausgeschlossen wird oder die einen Fall des § 138b betrifft, ist sofortige Beschwerde zulässig. Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer steht ein Beschwerderecht nicht zu. Eine die Ausschließung des Verteidigers nach § 138a ablehnende Entscheidung ist nicht anfechtbar.²⁴⁸

247 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das nach Absatz 1 zuständige Gericht entscheidet im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft, nach Erhebung der öffentlichen Klage auf Vorlage des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens“ nach „Klage“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 3 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 5 in Abs. 6 unnummeriert und Abs. 5 eingefügt.

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat in Abs. 3 Satz 1 „; es kann das Ruhen dieser Rechte auch für die in § 138a Abs. 4 und 5 bezeichneten Fälle anordnen“ am Ende eingefügt.

08.09.1998.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Soll ein Verteidiger ausgeschlossen werden, der Rechtsanwalt ist, so ist eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 oder die Vorlage des Gerichts dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, der der Rechtsanwalt angehört. Er kann sich im Verfahren äußern.“

01.09.2004.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 2 Satz 4 „Der Verteidiger“ durch „Dieser“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

248 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

§ 139 Übertragung der Verteidigung auf einen Referendar

Der als Verteidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung dessen, der ihn gewählt hat, die Verteidigung einem Rechtskundigen, der die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt ist, übertragen.²⁴⁹

§ 140 Notwendige Verteidigung

(1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn

1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
4. gegen eine Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;
5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.

(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.

(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.²⁵⁰

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 4 Satz 4 „eine Niederschrift“ durch „ein Protokoll“ ersetzt.

249 ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat „des Angeklagten“ durch „dessen, der ihn gewählt hat,“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

250 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 52 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a und b des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Nr. 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

„1. die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof oder dem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug oder vor dem Schwurgericht stattfindet;

2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder“ nach „Verfahren“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

- „5. sich der Beschuldigte bis zur Hauptverhandlung in Haft befunden, diese länger als drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt;“.

Artikel 3 Nr. 1 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

- „(3) Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 2 und 5 ist binnen einer Frist von einer Woche zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert und auf sein Recht, binnen einer Woche die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hingewiesen worden ist.“

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Der Gesetzgeber hat Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes dadurch verletzt, daß er es unterlassen hatte, in § 140 unter den in Abs. 1 Nr. 5 dieser Vorschrift genannten weiteren Voraussetzungen die Mitwirkung eines Verteidigers im Strafverfahren auch dann anzuordnen, wenn der Beschuldigte sich in Strafhaft befunden hatte. (Beschl. v. 22. Mai 1975 – 2 BvR 300/75 – BGBl. I S. 1858)

ÄNDERUNGEN

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 1 Nr. 1 „dem Bundesgerichtshof,“ nach „vor“ gestrichen.

01.04.1970.—Artikel 9 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist;“.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) haben Nr. 3 und 5 bis 7 in Abs. 1 durch Nr. 3 und 5 bis 8 ersetzt. Nr. 3 und 5 bis 7 lauteten:

- „3. das Verfahren zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder zur Untersagung der Berufsausübung führen kann;
5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate in derselben oder in einer anderen Sache in Untersuchungshaft oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird;
6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt in Frage kommt;
7. die Hauptverhandlung gegen einen Abwesenden stattfindet (§ 277).“

Artikel 21 Nr. 41 lit. b des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) hat in Abs. 2 „ , namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 Nr. 4 „blind,“ nach „Beschuldigte“ eingefügt.

26.05.1988.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606) hat Nr. 4 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

- „4. der Beschuldigte blind, taub oder stumm ist;“.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) hat in Abs. 2 Satz 2 „tauben oder stummen“ durch „hör- oder sprachbehinderten“ ersetzt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 9a lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 117 Abs. 4“ durch „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt.

§ 141 Bestellung eines Pflichtverteidigers

(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.

(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.²⁵¹

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 1 Nr. 4 „Abs. 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „ , namentlich, weil dem Verletzten nach den §§ 397a und 406g Abs. 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist“ am Ende gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat in Abs. 1 Nr. 9 „und 406g“ durch „und 406h“ ersetzt.

251 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 52 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist, oder wenn eine solche Aufforderung nicht vorgeschrieben ist, sobald dem Angeschuldigten der Eröffnungsbeschluß zugestellt worden ist. Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Zur Bestellung ist der Vorsitzende des Gerichts zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist. Im Vorverfahren entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig wäre.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 1) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag stellen, falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt und nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Der Abschluß der Ermittlungen soll in diesem Falle auch dem Beschuldigten erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 169a Abs. 2).“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 9b lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 1 „und 2“ durch „Nr. 1 bis 3, 5 bis 8 und Abs. 2“ ersetzt.

§ 142 Auswahl des zu bestellenden Pflichtverteidigers

(1) Vor der Bestellung eines Verteidigers soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt diesen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 9 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind.²⁵²

Artikel 1 Nr. 9b lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9b lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „; im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Abs. 5 zuständige Gericht“ am Ende eingefügt.

01.01.2011.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) hat in Abs. 4 „Abs. 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 1 „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist; im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, das für das Hauptverfahren zuständig oder bei dem das Verfahren anhängig ist, oder das Gericht, das für eine von der Staatsanwaltschaft gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 beantragte richterliche Vernehmung zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.“

252 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 52 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Auch Justizbeamte, die nicht als Richter angestellt sind, sowie Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Verteidiger bestellt werden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 42 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „Nr. 2, 4, 5 und 7“ durch „Nr. 2, 4 und 5“ ersetzt.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

26.05.1988.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606) hat in Abs. 2 „Nr. 2, 4“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

01.06.2007.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358) hat in Abs. 1 Satz 1 „bei einem Gericht des Gerichtsbezirk zugelassenen“ durch „in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen“ ersetzt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der zu bestellende Verteidiger wird durch den Vorsitzenden des Gerichts möglichst aus der Zahl der in dem Gerichtsbezirk niedergelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Dem Beschuldigten soll Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Rechtsanwalt zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt den vom Beschuldigten bezeichneten Verteidiger, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.“

§ 143 Zurücknahme der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.²⁵³

§ 144²⁵⁴

§ 145 Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers

(1) Wenn in einem Fall, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Verteidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(2) Wird der notwendige Verteidiger gemäß § 141 Abs. 2 erst im Laufe der Hauptverhandlung bestellt, so kann das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.²⁵⁵

§ 145a Zustellungen an den Verteidiger

(1) Der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, sowie der bestellte Verteidiger gelten als ermächtigt, Zustellungen und sonstige Mitteilungen für den Beschuldigten in Empfang zu nehmen.

(2) Eine Ladung des Beschuldigten darf an den Verteidiger nur zugestellt werden, wenn er in einer bei den Akten befindlichen Vollmacht ausdrücklich zur Empfangnahme von Ladungen ermächtigt ist. § 116a Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Wird eine Entscheidung dem Verteidiger nach Absatz 1 zugestellt, so wird der Beschuldigte hiervon unterrichtet; zugleich erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung. Wird eine Entscheidung dem Beschuldigten zugestellt, so wird der Verteidiger hiervon zugleich unterrichtet, auch wenn eine Vollmacht bei den Akten nicht vorliegt; dabei erhält er formlos eine Abschrift der Entscheidung.²⁵⁶

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat in Abs. 2 „Nr. 2 und 5“ durch „Nr. 2, 5 und 9“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

253 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

254 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 53 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

255 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 54 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. I Nr. 55 desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „vorbehaltlich dienstlicher Ahndung“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

256 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 146 Verbot der Mehrfachverteidigung

Ein Verteidiger kann nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen. In einem Verfahren kann er auch nicht gleichzeitig mehrere verschiedener Taten Beschuldigte verteidigen.²⁵⁷

§ 146a Zurückweisung eines Wahlverteidigers

(1) Ist jemand als Verteidiger gewählt worden, obwohl die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorliegen, so ist er als Verteidiger zurückzuweisen, sobald dies erkennbar wird; gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen des § 146 nach der Wahl eintreten. Zeigen in den Fällen des § 137 Abs. 1 Satz 2 mehrere Verteidiger gleichzeitig ihre Wahl an und wird dadurch die Höchstzahl der wählbaren Verteidiger überschritten, so sind sie alle zurückzuweisen. Über die Zurückweisung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren anhängig ist oder das für das Hauptverfahren zuständig wäre.

(2) Handlungen, die ein Verteidiger vor der Zurückweisung vorgenommen hat, sind nicht deshalb unwirksam, weil die Voraussetzungen des § 137 Abs. 1 Satz 2 oder des § 146 vorlagen.²⁵⁸

§ 147 Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht; Auskunftsrecht des Beschuldigten

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat in Abs. 1 „und sonstige Mitteilungen“ nach „Zustellungen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn das Gesetz die Zustellung an den Beschuldigten durch Übergabe vorschreibt (§ 232 Abs. 4).“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 Satz 2 „schriftliche“ nach „wenn eine“ gestrichen.

257 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3686) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter kann, sofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger geführt werden.

(2) Ist in einem Fall, in dem ein Verteidiger die Verteidigung mehrerer Beschuldigter führt, eine Zustellung von Schriftstücken an den Verteidiger vorzunehmen, so bedarf es auch in Angelegenheiten, die alle oder mehrere der Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung. Eine der Zahl der Beschuldigten entsprechenden Zahl der Schriftstücke soll der Zustellung beigelegt oder formlos mitgeteilt werden.“

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger ist unzulässig.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

258 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Einsicht in die Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Der Beschuldigte, der keinen Verteidiger hat, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 befugt, die Akten einzusehen und unter Aufsicht amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen, soweit der Untersuchungszweck auch in einem anderen Strafverfahren nicht gefährdet werden kann und überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten bereitgestellt werden.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(6) Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen auf. Dem Verteidiger oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.²⁵⁹

259 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 56 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Verteidiger ist nach dem Schluß der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten befugt. Im beschleunigten Verfahren kann der Verteidiger die Akten von dem Zeitpunkt an einsehen, in dem die Staatsanwaltschaft bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.

(2) Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

(3) Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über die gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden.

(4) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten mit Ausnahme der Überführungsstücke dem Verteidiger zur Mitnahme in seine Wohnung oder in seine Geschäftsräume übergeben werden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 5 „vor Einreichung der Anklageschrift die Staatsanwaltschaft, während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter“ durch „während des vorbereitenden Verfahrens die Staatsanwaltschaft“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Ist eine Anordnung nach Absatz 2 nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft sie spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen, der Untersuchungsrichter spätestens mit dem Schluß der Voruntersuchung auf.“

§ 147a²⁶⁰**§ 148 Kommunikation des Beschuldigten mit dem Verteidiger**

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Ist ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Beschuldigter einer Tat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches dringend verdächtig, soll das Gericht anordnen, dass im Verkehr mit Verteidigern Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen sind, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, dass sie zunächst dem nach § 148a zuständigen Gericht vorgelegt werden. Besteht kein Haftbefehl wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, trifft die Entscheidung das Gericht, das für den Erlass eines Haftbefehls zuständig wäre. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 zu überwachen, sind für Gespräche mit Verteidigern Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.²⁶¹

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet während des vorbereitenden Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat in Abs. 5 Satz 2 „nach Maßgabe des § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4“ durch „durch das nach § 162 zuständige Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ist der Abschluß der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann.“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 „Niederschriften“ durch „Protokolle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 2 „oder dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat,“ nach „Verteidiger“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz, Absatz 5 und § 477 Abs. 5 gelten entsprechend.“

260 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 57 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.

261 ÄNDERUNGEN

§ 148a Durchführung von Überwachungsmaßnahmen

(1) Für die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 ist der Richter bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vollzugsanstalt liegt. Ist eine Anzeige nach § 138 des Strafgesetzbuches zu erstatten, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände, aus denen sich die Verpflichtung zur Anzeige ergibt, vorläufig in Verwahrung zu nehmen; die Vorschriften über die Beschlagnahme bleiben unberührt.

(2) Der Richter, der mit Überwachungsmaßnahmen betraut ist, darf mit dem Gegenstand der Untersuchung weder befaßt sein noch befaßt werden. Der Richter hat über Kenntnisse, die er bei der

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 59 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 5 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Dem verhafteten oder einstweilig untergebrachten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

(3) Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden.

(4) Im beschleunigten Verfahren ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die in Abs. 2 und 3 vorgesehenen Beschränkungen von dem Zeitpunkt an gestattet, in die dem Staatsanwaltschaft bei dem Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt.

(5) Absatz 1 gilt auch, wenn der Beschuldigte aus anderen Gründen nicht auf freiem Fuße ist.“

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.“

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender oder derjenige, der sie unmittelbar übergeben will, nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.“

01.06.1978.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , , auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1,“ nach „§ 129a“ eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Überwachung erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren; § 138 des Strafgesetzbuches bleibt unberührt.²⁶²

§ 149 Zulassung von Beiständen

(1) Der Ehegatte oder Lebenspartner eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

(2) Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

(3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.²⁶³

§ 150²⁶⁴

Zweites Buch Verfahren im ersten Rechtszug

Erster Abschnitt Öffentliche Klage

§ 151 Anklagegrundsatz

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.²⁶⁵

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

262 QUELLE

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

263 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 60 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.08.2001.—Artikel 3 § 18 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

264 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 18 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Dem zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalt sind für die geführte Verteidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.“

AUFHEBUNG

01.10.1957.—Artikel X § 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der zum Verteidiger bestellte Rechtsanwalt erhält nach der Gebührenordnung für die Verteidigung Gebühren und Ersatz seiner Auslagen aus der Staatskasse. Dies gilt auch für den Ersatz der Fahrtkosten, Tage-, Übernachtungs- und Abwesenheitsgelder, wenn der Rechtsanwalt nicht am Ort des Gerichts wohnt.

(2) Der Rückgriff gegen den in den Kosten verurteilten Angeklagten bleibt vorbehalten.“

265 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.²⁶⁶

§ 152a Landesgesetzliche Vorschriften über die Strafverfolgung von Abgeordneten

Landesgesetzliche Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen gegen Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, sind auch für die anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland und den Bund wirksam.²⁶⁷

§ 153 Absehen von der Verfolgung bei Geringfügigkeit

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichtes bedarf es nicht bei einem Vergehen, das nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist und bei dem die durch die Tat verursachten Folgen gering ist.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 und der §§ 232 und 233 in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.²⁶⁸

266 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 61 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 und 4 durch Abs. 3 ersetzt.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 43 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 „gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen“ durch „verfolgbaren Straftaten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

267 QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 19 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

268 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 62 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat in Abs. 2 „mit Zustimmung des Amtsrichters“ nach „Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 3 „in jeder Lage“ nach „Verfahren“ eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat in Abs. 1 „und die Folgen der Tat unbedeutend sind“ nach „ist“ gestrichen.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Amtsrichters von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.“

§ 153a Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen,
5. sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder
7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 und 6 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 6 entsprechend. § 246a Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen. Absatz 1 Satz 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Satz 4 gilt auch für eine Feststellung, daß gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 44 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Übertretungen werden nicht verfolgt, wenn die Schuld des Täters gering ist, es sei denn, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht.

(2) Ist bei einem Vergehen die Schuld des Täters gering und besteht kein öffentliches Interesse an der Verfolgung, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts das Verfahren einzustellen.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach Anhörung des Angeschuldigten das Verfahren in jeder Lage einstellen; der Beschluß kann nicht angefochten werden.“

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht bei einem Vergehen, das gegen fremdes Vermögen gerichtet und nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht ist, wenn der durch die Tat verursachte Schaden gering ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(3) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

(4) § 155b findet im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 2, entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass personenbezogene Daten aus dem Strafverfahren, die nicht den Beschuldigten betreffen, an die mit der Durchführung des sozialen Trainingskurses befasste Stelle nur übermittelt werden dürfen, soweit die betroffenen Personen in die Übermittlung eingewilligt haben. Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach sonstigen strafrechtlichen Vorschriften die Weisung erteilt wird, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.²⁶⁹

269 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 63 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat § 153a in § 153b unnummeriert.

QUELLE

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 45 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153a in § 153b unnummeriert.

QUELLE

Artikel 21 Nr. 44 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1987.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

01.03.1993.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) hat in Abs. 1 Satz 1 „bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen“ durch „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 4 Nr. 2 lit. a und b des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 das Komma durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „und 5“ nach „bis 3“ eingefügt.

Artikel 4 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ nach „gilt“ eingefügt.

28.12.1999.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen,

1. zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,
4. Unterhaltungspflichten in einer bestimmten Höhe nachzukommen oder
5. an einem Aufbauseminar nach § 2b Abs. 2 Satz 2 oder § 4 Abs. 8 Satz 4 des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen,

wenn diese Auflagen und Weisungen geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 3 „Satzes 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch „Satzes 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ und „Satzes 1 Nr. 4“ durch „Satzes 2 Nr. 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 7 „Satzes 1 Nr. 1 bis 4“ durch „Satzes 2 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „und 2“ nach „Satz 1“ eingefügt.

§ 153b Absehen von der Verfolgung bei möglichem Absehen von Strafe

(1) Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Gericht von Strafe absehen könnte, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts, das für die Hauptverhandlung zuständig wäre, von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen.²⁷⁰

§ 153c Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Straftaten absehen,

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2 bis 5“ durch „Satz 3 bis 6“ ersetzt.

01.03.2013.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 15. November 2012 (BGBl. I S. 2298) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 „oder“ am Ende gestrichen, Nr. 6 in Nr. 7 unnummeriert und Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 1 bis 3, 5 und 6“ durch „Nummer 1 bis 3, 5 und 7“ und „Nr. 4“ durch „Nummer 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 7 „Nr. 1 bis 5“ durch „Nummer 1 bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.09.2013.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) hat Abs. 1 Satz 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „und 8“ nach „bis 6“ eingefügt.

01.05.2014.—Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Die neue Fassung lautet:

„7. an einem Aufbauseminar nach § 2b Absatz 2 Satz 2 oder an einem Fahreignungsseminar nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes teilzunehmen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 Satz 1 „bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmalig geprüft werden können,“ nach „Verfahren“ gestrichen.

270 UMNUMMERIERUNG

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat § 153a in § 153b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. die ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland begangen hat,
2. die ein Ausländer im Ausland oder die er im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,
3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fielen.“

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 4 „§ 134“ durch „§ 120“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 46 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153b in § 153c unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 45 desselben Gesetzes hat § 153a in § 153b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

1. die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen sind oder die ein Teilnehmer an einer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Handlung in diesem Bereich begangen hat,
2. die ein Ausländer im Inland auf einem ausländischen Schiff oder Luftfahrzeug begangen hat,
3. wenn in den Fällen der §§ 129 und 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches die Vereinigung nicht oder nicht überwiegend im Inland besteht und die im Inland begangenen Beteiligungshandlungen von untergeordneter Bedeutung sind oder sich auf die bloße Mitgliedschaft beschränken.

Für Taten, die nach dem Völkerstrafgesetzbuch strafbar sind, gilt § 153f.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen, wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiel oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen worden ist.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann auch von der Verfolgung von Straftaten absehen, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine außerhalb dieses Bereichs ausgeübte Tätigkeit begangen sind, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(4) Ist die Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und des Absatzes 3 die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(5) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so stehen diese Befugnisse dem Generalbundesanwalt zu.²⁷¹

271 QUELLE

13.07.1957.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

12.09.1964.—§ 26 des Gesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

- „4. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128 bis 129a des Strafgesetzbuches, § 47 in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht oder“.

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat das Verfahren Straftaten

1. der Staatsgefährdung nach den §§ 90 bis 93 des Strafgesetzbuches,
2. des Landesverrats nach den §§ 100 bis 100e des Strafgesetzbuches,
3. gegen die Landesverteidigung nach den §§ 109f, 109g des Strafgesetzbuches,
4. der Beteiligung an verbotenen Vereinigungen, die politische Zwecke verfolgen, nach den §§ 128, 129 des Strafgesetzbuches oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes oder
5. der Nichtanzeige eines Landesverrats nach § 138 des Strafgesetzbuches

zum Gegenstand, so kann der Oberbundesanwalt mit Zustimmung des Bundesgerichtshofes von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekannt geworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über landesverräterische oder staatsgefährdende Bestrebungen offenbart hat.

§ 153d Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen überwiegender öffentlicher Interessen

(1) Der Generalbundesanwalt kann von der Verfolgung von Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art absehen, wenn die Durchführung des Verfahrens die Gefahr eines schweren Nachteils für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführen würde oder wenn der Verfolgung sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Generalbundesanwalt unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.²⁷²

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 bezeichneten Straftaten gilt dasselbe, soweit die Durchführung des Verfahrens über die in der Tat selbst liegende Gefährdung hinaus die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann der Bundesgerichtshof mit Zustimmung des Oberbundesanwalts das Verfahren unter den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen einstellen.“
01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 1 „§ 134“ durch „§ 120“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153c in § 153d unnummeriert.

Artikel 21 Nr. 46 desselben Gesetzes hat § 153b in § 153c unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder die ein Teilnehmer an einer außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangenen Handlung in diesem Bereich begangen hat“ am Ende eingefügt.

Artikel 21 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen worden ist“ nach „fiele“ eingefügt.

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 4 „bis 6“ nach „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ durch „bis 7“ ersetzt.

30.06.2002.—Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat in Abs. 1 Nr. 2 das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt worden ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiel oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen worden ist.“

Artikel 3 Nr. 4 lit. a litt. cc und lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 4 in Abs. 3 bis 5 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

30.08.2002.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) hat in Abs. 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 4 eingefügt.

01.04.2004.—Artikel 3 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) hat Nr. 4 in Abs. 1 in Nr. 3 unnummeriert.

Artikel 3 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Absatzes 2“ durch „Absatzes 3“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

272 QUELLE

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat in Abs. 1 „§ 134“ durch „§ 120“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 „Bundesgerichtshofes“ durch „nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgerichts“ ersetzt.

§ 153e Absehen von der Verfolgung bei Staatsschutzdelikten wegen tätiger Reue

(1) Hat das Verfahren Straftaten der in § 74a Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und in § 120 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Art zum Gegenstand, so kann der Generalbundesanwalt mit Zustimmung des nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgerichts von der Verfolgung einer solchen Tat absehen, wenn der Täter nach der Tat, bevor ihm deren Entdeckung bekanntgeworden ist, dazu beigetragen hat, eine Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder die verfassungsmäßige Ordnung abzuwenden. Dasselbe gilt, wenn der Täter einen solchen Beitrag dadurch geleistet hat, daß er nach der Tat sein mit ihr zusammenhängendes Wissen über Bestrebungen des Hochverrats, der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit einer Dienststelle offenbart hat.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht mit Zustimmung des Generalbundesanwalts das Verfahren unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen einstellen.²⁷³

§ 153f Absehen von der Verfolgung bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 15 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn sich der Beschuldigte nicht im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist. Ist in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 der Beschuldigte Deutscher, so gilt dies jedoch nur dann, wenn die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere von der Verfolgung einer Tat, die nach den §§ 6 bis 12, 14 und 15 des Völkerstrafgesetzbuches strafbar ist, in den Fällen des § 153c Abs. 1 Nr. 1 und 2 absehen, wenn

1. kein Tatverdacht gegen einen Deutschen besteht,
2. die Tat nicht gegen einen Deutschen begangen wurde,
3. kein Tatverdächtiger sich im Inland aufhält und ein solcher Aufenthalt auch nicht zu erwarten ist und
4. die Tat vor einem internationalen Gerichtshof oder durch einen Staat, auf dessen Gebiet die Tat begangen wurde, dessen Angehöriger der Tat verdächtig ist oder dessen Angehöriger durch die Tat verletzt wurde, verfolgt wird.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „der Bundesgerichtshof“ durch „das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht“ ersetzt.

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153d in § 153e unnummeriert.

Artikel 21 Nr. 47 desselben Gesetzes hat § 153c in § 153d unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 1 „bis 6“ nach „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ durch „bis 7“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

273 UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 47 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat § 153d in § 153e unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

20.09.1976.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 6“ nach „§ 120 Abs. 1 Nr. 2“ durch „bis 7“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Dasselbe gilt, wenn sich ein wegen einer im Ausland begangenen Tat beschuldigter Ausländer im Inland aufhält, aber die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 erfüllt sind und die Überstellung an einen internationalen Gerichtshof oder die Auslieferung an den verfolgenden Staat zulässig und beabsichtigt ist.

(3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen.²⁷⁴

§ 154 Teileinstellung bei mehreren Taten

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wieder aufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nachträglich wegfällt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wieder aufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.²⁷⁵

274 QUELLE

30.06.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 14“ durch „bis 15“ ersetzt.

Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „bis 14“ durch „bis 12, 14 und 15“ ersetzt.

275 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 64 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 2 „in jeder Lage“ nach „Verfahren“ eingefügt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 48 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1, 3 und 4 jeweils „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat recht-

§ 154a Beschränkung der Verfolgung

(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Tat begangen worden sind,

1. für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung oder
2. neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat,

nicht beträchtlich ins Gewicht, so kann die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränkt werden. § 154 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen.

(3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen. Werden ausgeschiedene Teile einer Tat wieder einbezogen, so ist § 265 Abs. 4 entsprechend anzuwenden.²⁷⁶

kräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

276 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 65 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 3 neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 154a in § 154b unnummeriert.

QUELLE

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift eingefügt.

UMNUMMERIERUNG.

01.04.1965.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat § 154a in § 154d unnummeriert.

QUELLE

01.04.1965.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 49 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „eine und dieselbe Handlung“ durch „dieselbe Straftat“ und „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Straftat begangen worden sind, für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht, so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

§ 154b Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann abgesehen werden, wenn der Beschuldigte wegen der Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird.

(2) Dasselbe gilt, wenn er wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt wird und die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die inländische Verfolgung führen kann, neben der Strafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen ihn im Ausland rechtskräftig verhängt worden ist oder die er im Ausland zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt.

(3) Von der Erhebung der öffentlichen Klage kann auch abgesehen werden, wenn der Beschuldigte aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen wird.

(4) Ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so stellt das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig ein. § 154 Abs. 3 bis 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Frist in Absatz 4 ein Jahr beträgt.²⁷⁷

§ 154c Absehen von der Verfolgung des Opfers einer Nötigung oder Erpressung

(1) Ist eine Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.

(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.²⁷⁸

277 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 66 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 154b in § 154c und § 154a in § 154b unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 50 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 2 jeweils „Sicherung und Besserung“ durch „Besserung und Sicherung“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144) hat in Abs. 2 „oder an einen internationalen Strafgerichtshof überstellt“ nach „ausgeliefert“ eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat in Abs. 3 „ausgewiesen“ durch „abgeschoben, zurückgeschoben oder zurückgewiesen“ ersetzt.

278 UMNUMMERIERUNG

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat § 154b in § 154c unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 51 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat „(§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches)“ nach „Erpressung“ eingefügt.

19.02.2005.—Artikel 2 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) hat Abs. 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

15.10.2016.—Artikel 4 Abs. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 154d Verfolgung bei zivil- oder verwaltungsrechtlicher Vorfrage

Hängt die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens von der Beurteilung einer Frage ab, die nach bürgerlichem Recht oder nach Verwaltungsrecht zu beurteilen ist, so kann die Staatsanwaltschaft zur Austragung der Frage im bürgerlichen Streitverfahren oder im Verwaltungsstreitverfahren eine Frist bestimmen. Hiervon ist der Anzeigende zu benachrichtigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.²⁷⁹

§ 154e Absehen von der Verfolgung bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer falschen Verdächtigung oder Beleidigung (§§ 164, 185 bis 188 des Strafgesetzbuches) soll abgesehen werden, solange wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Ist die öffentliche Klage oder eine Privatklage bereits erhoben, so stellt das Gericht das Verfahren bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ein.

(3) Bis zum Abschluß des Straf- oder Disziplinarverfahrens wegen der angezeigten oder behaupteten Handlung ruht die Verjährung der Verfolgung der falschen Verdächtigung oder Beleidigung.²⁸⁰

§ 154f Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen

Steht der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens für längere Zeit die Abwesenheit des Beschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen und ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen, nachdem sie den Sachverhalt so weit wie möglich aufgeklärt und die Beweise so weit wie nötig gesichert hat.²⁸¹

§ 155 Umfang der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung

(1) Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete Tat und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

„(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) diese an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.“

279 UMNUMMERIERUNG

01.04.1965.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat § 154a in § 154d unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

280 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 52 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) hat in Abs. 1 „bis 187a“ durch „bis 188“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

281 QUELLE

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Tätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.²⁸²

§ 155a Täter-Opfer-Ausgleich

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sollen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen. In geeigneten Fällen sollen sie darauf hinwirken. Gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung nicht angenommen werden.²⁸³

§ 155b Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs

(1) Die Staatsanwaltschaft und das Gericht können zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung einer von ihnen mit der Durchführung beauftragten Stelle von Amts wegen oder auf deren Antrag die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Der beauftragten Stelle kann Akteneinsicht gewährt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Eine nicht-öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die übermittelten Daten nur für Zwecke des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung verwenden darf.

(2) Die beauftragte Stelle darf die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten nur verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Sie darf personenbezogene Daten nur erheben sowie die erhobenen Daten verarbeiten und nutzen, soweit der Betroffene eingewilligt hat und dies für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung erforderlich ist. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit berichtet sie in dem erforderlichen Umfang der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht.

(3) Ist die beauftragte Stelle eine nicht-öffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

(4) Die Unterlagen mit den in Absatz 2 Satz 1 und 2 bezeichneten personenbezogenen Daten sind von der beauftragten Stelle nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Strafverfahrens zu vernichten. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht teilt der beauftragten Stelle unverzüglich von Amts wegen den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses mit.²⁸⁴

282 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

283 QUELLE

28.12.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

284 QUELLE

28.12.1999.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 4 jeweils „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Akten können der beauftragten Stelle zur Einsichtnahme auch übersandt werden, soweit die Erteilung von Auskünften einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“

§ 156 Anklagerücknahme

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht zurückgenommen werden.²⁸⁵

§ 157 Bezeichnung als Angeschuldigter oder Angeklagter

Im Sinne dieses Gesetzes ist

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.²⁸⁶

Zweiter Abschnitt Vorbereitung der öffentlichen Klage

§ 158 Strafanzeige; Strafantrag

(1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint.

(2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

(3) Zeigt ein im Inland wohnhafter Verletzter eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangene Straftat an, so übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anzeige auf Antrag des Verletzten an die zuständige Strafverfolgungsbehörde des anderen Mitgliedstaats, wenn für die Tat das deutsche Strafrecht nicht gilt oder von der Verfolgung der Tat nach § 153c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 153f, abgesehen wird. Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn

1. die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände der zuständigen ausländischen Behörde bereits bekannt sind oder
2. der Unrechtsgehalt der Tat gering ist und der verletzten Person die Anzeige im Ausland möglich gewesen wäre.

(4) Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen. Die schriftliche Anzeigebestätigung nach Absatz 1 Satz 3 und 4 ist dem Verletzten in diesen Fällen auf Antrag in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen; Absatz 1 Satz 5 bleibt unberührt.²⁸⁷

285 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 67 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat „der Voruntersuchung oder“ nach „Eröffnung“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

286 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 68 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

287 ÄNDERUNGEN

§ 159 Anzeigepflicht bei Leichenfund und Verdacht auf unnatürlichen Tod

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.

(2) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich.²⁸⁸

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Weg von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist.

(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Dazu kann sie sich der Gerichtshilfe bedienen.

(4) Eine Maßnahme ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.²⁸⁹

§ 160a Maßnahmen bei zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern

(1) Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 4 genannte Person, einen Rechtsanwalt oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung“ durch „Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „strafbaren Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 1 Satz 3 bis 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

288 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „den Amtsrichter“ durch „das Amtsgericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder des Amtsrichters“ nach „Staatsanwaltschaft“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

289 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 22 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat in Abs. 3 „und für“ durch „, die Strafaussetzung zur Bewährung und“ ersetzt.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „strafbaren Handlung“ durch „Straftat“ ersetzt.

Artikel 21 Nr. 54 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sollen sich auch auf die Umstände erstrecken, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind.“

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Soweit durch eine Ermittlungsmaßnahme eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3b oder Nr. 5 genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen; betrifft das Verfahren keine Straftat von erheblicher Bedeutung, ist in der Regel nicht von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. Soweit geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für die Verwertung von Erkenntnissen zu Beweis Zwecken gilt Satz 1 entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die in § 53a Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist. Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.

(5) Die §§ 97, 100d Absatz 5 und § 100g Absatz 4 bleiben unberührt.²⁹⁰

§ 160b Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten

290 QUELLE

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 13a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.02.2011.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2261) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig.“

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.“

Artikel 1 Nr. 2 desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

18.12.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 4 Satz 1 „Datenhehlerei,“ nach „einer“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „§§ 97 und 100c Abs. 6“ durch „§§ 97, 100c Absatz 6 und § 100g Absatz 4“ ersetzt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 5 „§§ 97, 100c Absatz 6“ durch „§§ 97, 100d Absatz 5“ ersetzt.

09.11.2017.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person“ nach „Rechtsanwalt“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „ , nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Personen“ nach „Rechtsanwälte“ gestrichen.

Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.²⁹¹

§ 161 Allgemeine Ermittlungsbefugnis der Staatsanwaltschaft

(1) Zu dem in § 160 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Zweck ist die Staatsanwaltschaft befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.

(2) Ist eine Maßnahme nach diesem Gesetz nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken im Strafverfahren nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach diesem Gesetz hätte angeordnet werden dürfen. § 100e Absatz 6 Nummer 3 bleibt unberührt.

(3) In oder aus einer Wohnung erlangte personenbezogene Daten aus einem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung im Zuge nicht offener Ermittlungen auf polizeirechtlicher Grundlage dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu Beweis Zwecken nur verwendet werden (Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes), wenn das Amtsgericht (§ 162 Abs. 1), in dessen Bezirk die anordnende Stelle ihren Sitz hat, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme festgestellt hat; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.²⁹²

291 QUELLE

04.08.2009.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

292 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 69 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften der §§ 136a und 69 Abs. 3 sind anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Satz 1 „ „ mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen,“ nach „Art“ gestrichen.

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen.

(2) (weggefallen)“

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 21 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 100d Abs. 5 Nr. 3“ durch „§ 100e Absatz 6 Nummer 3“ ersetzt.

§ 161a Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft

(1) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des sechsten und siebenten Abschnitts des ersten Buches über Zeugen und Sachverständige entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Richter vorbehalten.

(2) Bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung eines Zeugen oder Sachverständigen steht die Befugnis zu den in den §§ 51, 70 und 77 vorgesehenen Maßregeln der Staatsanwaltschaft zu. Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.

(3) Gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die Staatsanwaltschaft Entscheidungen im Sinne des § 68b getroffen hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unanfechtbar.

(4) Ersucht eine Staatsanwaltschaft eine andere Staatsanwaltschaft um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, so stehen die Befugnisse nach Absatz 2 Satz 1 auch der ersuchten Staatsanwaltschaft zu.

(5) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.²⁹³

§ 162 Ermittlungsrichter

(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer gerichtlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge vor Erhebung der öffentlichen Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat. Hält sie daneben den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls für erforderlich, so kann sie, unbeschadet der §§ 125, 126a, auch einen solchen Antrag bei dem in Satz 1 bezeichneten Gericht stellen. Für gerichtliche Vernehmungen und Augenscheinnahmen ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk diese Untersuchungshandlungen vorzunehmen sind, wenn die Staatsanwaltschaft dies zur Beschleunigung des Verfahrens oder zur Vermeidung von Belastungen Betroffener dort beantragt.

(2) Das Gericht hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

(3) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befasst ist. Während des Revisionsverfahrens ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist. Nach

293 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Jedoch bleibt die Festsetzung der Haft dem Richter vorbehalten; zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, welche die Festsetzung beantragt.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nach Absatz 2 Satz 1 kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet, soweit nicht in § 120 Abs. 3 Satz 1 und § 135 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist, das Landgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a sowie die Vorschriften über die Auferlegung der Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Abs. 5 eingefügt.

rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Nach einem Antrag auf Wiederaufnahme ist das für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren zuständige Gericht zuständig.²⁹⁴

§ 163 Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.

(2) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht erfolgen.

(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet

1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,
2. über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,
3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Absatz 2 und
4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten.

Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.

294 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „Amtsrichter des Bezirks, in dem“ durch „Amtsgericht, in dessen Bezirk“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 „Amtsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk diese Handlung vorzunehmen ist. Hält sie richterliche Anordnungen für die Vornahme von Untersuchungshandlungen in mehr als einem Bezirk für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Satz 2 gilt nicht für richterliche Vernehmungen sowie dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Untersuchungserfolg durch eine Verzögerung für gefährdet erachtet, die durch einen Antrag bei dem nach Satz 2 zuständigen Amtsgericht eintreten würde.

(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts wird durch eine nach der Antragstellung eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(3) Der Richter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.“

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat in Abs. 1 Satz 1 „vor Erhebung der öffentlichen Klage“ nach „Anträge“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(5) Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar.

(6) Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß.

(7) § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.²⁹⁵

§ 163a Vernehmung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt. § 58a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sowie § 58b gelten entsprechend. In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. Die §§ 133 bis 136a, 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.

295 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 70 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 2 eingefügt.

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vorschriften der §§ 136a und 69 Abs. 3 sind anzuwenden.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 55 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 „strafbare Handlungen“ durch „Straftaten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 2 Satz 2 „den Amtsrichter“ durch „das Amtsgericht“ ersetzt.

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Abs. 3 eingefügt.

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 3a des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat in Abs. 3 Satz 1 „§§ 58, 58a, 68“ durch „§§ 58, 58a, 58b, 68“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat in Abs. 3 Satz 1 „§ 48 Absatz 3,“ nach „sind“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Abs. 3 durch Abs. 3 bis 7 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 48 Absatz 3, § 52 Absatz 3, § 55 Absatz 2, § 57 Satz 1 und die §§ 58, 58a, 58b, 68 bis 69 entsprechend anzuwenden. Über eine Gestattung nach § 68 Absatz 3 Satz 1 und über die Beiordnung eines Zeugenbeistands entscheidet die Staatsanwaltschaft; im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person. Bei Entscheidungen durch Beamte des Polizeidienstes nach § 68b Absatz 1 Satz 3 gilt § 161a Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. Für die Belehrung des Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes gelten § 52 Absatz 3 und § 55 Absatz 2 entsprechend. In den Fällen des § 81c Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt § 52 Absatz 3 auch bei Untersuchungen durch Beamte des Polizeidienstes sinngemäß. § 185 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.“

(4) Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Absatz 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2, 3 und § 136a anzuwenden. § 168c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.

(5) § 187 Absatz 1 bis 3 und § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.²⁹⁶

§ 163b Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen; § 163a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist; § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.²⁹⁷

296 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft sind die §§ 136 und 136a anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „durch die Staatsanwaltschaft oder“ nach „Sachverständigen“ gestrichen und „Abs. 2, § 55 Abs. 2 und“ durch „Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 81c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3,“ ersetzt.

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das Gericht; § 161a Abs. 3 Satz 2 bis 4 ist anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 3, § 55 Abs. 2, § 81c Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3, § 136a entsprechend anzuwenden.“

06.07.2013.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat Abs. 5 eingefügt.

01.11.2013.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 1 Satz 2 bis 4“ durch „Satz 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben.

Artikel 3 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Abs. 2, 3“ durch „Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

297 QUELLE

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 163c Freiheitsentziehung zur Identitätsfeststellung

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre. Die §§ 114a bis 114c gelten entsprechend.

(2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(3) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.²⁹⁸

§ 163d Speicherung und Abgleich von Daten aus Kontrollen

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß

1. eine der in § 111 bezeichneten Straftaten oder
2. eine der in § 100a Abs. 2 Nr. 6 bis 9 und 11 bezeichneten Straftaten

begangen worden ist, so dürfen die anlässlich einer grenzpolizeilichen Kontrolle, im Falle der Nummer 1 auch die bei einer Personenkontrolle nach § 111 anfallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können, in einer Datei gespeichert werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Auswertung der Daten zur Ergreifung des Täters oder zur Aufklärung der Straftat führen kann und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. Dies gilt auch, wenn im Falle des Satzes 1 Pässe und Personalausweise automatisch gelesen werden. Die Übermittlung der Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden zulässig.

(2) Maßnahmen der in Absatz 1 bezeichneten Art dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft oder eine ihrer Ermittlungspersonen die Anordnung getroffen, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. § 100e Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muß die Personen, deren Daten gespeichert werden sollen, nach bestimmten Merkmalen oder Eigenschaften so genau bezeichnen, wie dies nach der zur Zeit der Anordnung vorhandenen Kenntnis von dem oder den Tatverdächtigen möglich ist. Art und

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

298 QUELLE

19.04.1978.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2010.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 und 4 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Dauer der Maßnahmen sind festzulegen. Die Anordnung ist räumlich zu begrenzen und auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine einmalige Verlängerung um nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für den Erlass der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen erreicht, so sind diese unverzüglich zu beenden. Die durch die Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald sie für das Strafverfahren nicht oder nicht mehr benötigt werden; eine Speicherung, die die Laufzeit der Maßnahmen (Absatz 3) um mehr als drei Monate überschreitet, ist unzulässig. Über die Löschung ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.²⁹⁹

§ 163e Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen

(1) Die Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen, kann angeordnet werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wurde. Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten richten und nur dann getroffen werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, daß die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeuges, die Identifizierungsnummer oder äußere Kennzeichnung eines Wasserfahrzeuges, Luftfahrzeuges oder eines Containers kann ausgeschrieben werden, wenn das Fahrzeug auf eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder das Fahrzeug oder der Container von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person genutzt wird, die einer Straftat von erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

299 QUELLE

01.04.1987.—Artikel 2 des Gesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) hat in Abs. 2 Satz 2 „einer“ durch „eine“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Satz 1 Nr. 3 und 4“ durch „Abs. 2 Nr. 6 bis 9 und 11“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 4 und 5 in Abs. 4 aufgehoben. Die Sätze 4 und 5 lauteten: „Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für das Strafverfahren genutzt werden. Ihre Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung durch die speichernde Stelle Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer anderen Straftat oder zur Ermittlung einer Person benötigt werden, die zur Fahndung oder Aufenthaltsfeststellung aus Gründen der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeschrieben ist.“

Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Von den in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind die Personen, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Ermittlungen geführt worden sind, zu benachrichtigen, es sei denn, daß eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 24 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 2 Satz 3 „§ 100b Abs. 1“ durch „§ 100e Absatz 1“ ersetzt.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Daten eines Begleiters der ausgeschriebenen Person, des Führers eines nach Absatz 2 ausgeschriebenen Fahrzeuges oder des Nutzers eines nach Absatz 2 ausgeschriebenen Containers gemeldet werden.

(4) Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf nur durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. § 100e Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.³⁰⁰

§ 163f Längerfristige Observation

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, so darf eine planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten angeordnet werden, die

1. durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder
2. an mehr als zwei Tagen stattfinden

soll (längerfristige Observation). Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre. Gegen andere Personen ist die Maßnahme zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Maßnahme darf nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Anordnung der Staatsanwaltschaft oder ihrer Ermittlungspersonen tritt außer Kraft, wenn

300 QUELLE

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat in Abs. 3 „Informationen“ durch „Daten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „den Richter“ durch „das Gericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „richterliche“ durch „gerichtliche“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 6 lautete: „§ 100b Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

18.06.2009.—Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Das Kennzeichen eines Kraftfahrzeugs kann ausgeschreiben werden, wenn das Fahrzeug für eine nach Absatz 1 ausgeschriebene Person zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.

(3) Im Falle eines Antreffens können auch personenbezogene Daten eines Begleiters der ausgeschriebenen Person oder des Führers eines ausgeschriebenen Kraftfahrzeugs gemeldet werden.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 25 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 4 Satz 4 „§ 100b Abs. 1“ durch „§ 100e Absatz 1“ ersetzt.

sie nicht binnen drei Werktagen von dem Gericht bestätigt wird. § 100e Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.³⁰¹

§ 164 Festnahme von Störern

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, der sie leitet, befugt, Personen, die seine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.³⁰²

§ 165 Richterliche Untersuchungshandlungen bei Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug kann der Richter die erforderlichen Untersuchungshandlungen auch ohne Antrag vornehmen, wenn ein Staatsanwalt nicht erreichbar ist.³⁰³

§ 166 Beweisanträge des Beschuldigten bei richterlichen Vernehmungen

(1) Wird der Beschuldigte von dem Richter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Richter diese, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen ist oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

301 QUELLE

01.11.2000.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 „Hilfsbeamten“ durch „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

01.07.2005.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) hat in Abs. 3 Satz 2 „einer“ durch „eine“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft; bei Gefahr im Verzug darf sie auch durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Hat eine der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so ist unverzüglich die staatsanwaltschaftliche Bestätigung der Anordnung zu beantragen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Staatsanwaltschaft bestätigt wird.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Anordnung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen und auf höchstens einen Monat zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer neuen Anordnung, die nur durch den Richter getroffen werden darf.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

24.08.2017.—Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 100b Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2“ durch „§ 100e Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 3“ ersetzt.

302 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

303 ÄNDERUNGEN

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei Gefahr im Verzug hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat „Amtsrichter“ durch „Richter“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

(2) Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirk vorzunehmen ist, den Richter des letzteren um ihre Vornahme ersuchen.³⁰⁴

§ 167 Weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft

In den Fällen der §§ 165 und 166 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.³⁰⁵

§ 168 Protokoll über richterliche Untersuchungshandlungen

Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Für die Protokollführung ist ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zuzuziehen; hiervon kann der Richter absehen, wenn er die Zuziehung eines Protokollführers nicht für erforderlich hält. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollführer zuziehen.³⁰⁶

§ 168a Art der Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen

(1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet sind. § 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.

(2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen, zur Durchsicht vorzulegen oder auf einem Bildschirm anzuzeigen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu signieren oder zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb dies unterblieben ist. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Die Anzeige auf einem Bildschirm, das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten

304 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „dem Amtsrichter“ durch „den Richter“ und „der Amtsrichter“ durch „den Richter“ und in Abs. 2 „den Amtsrichter“ durch „den Richter“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

305 ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

306 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 49 und 50 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder eines sonstigen Protokollführers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.“

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Richter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Richter eine von ihm zu vereidigende Person als Protokollführer zuziehen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.

(4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derjenige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz, daß er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.³⁰⁷

307 QUELLE

01.09.1951.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In Sachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch einen oder mehrere Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes wahrgenommen werden.

(2) Der Präsident des Bundesgerichtshofes bestellt die Ermittlungsrichter und regelt die Verteilung der Geschäfte für die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden.“

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Zu Ermittlungsrichtern des Oberlandesgerichts werden Mitglieder eines Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt. Zu Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes werden Mitglieder des Bundesgerichtshofes bestellt.

(3) Die Ermittlungsrichter werden durch die Präsidien der zuständigen Gerichte bestellt. Diese regeln die Verteilung der Geschäfte für die Dauer eines Geschäftsjahres.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat § 168a in § 169 unnummeriert.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1979.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über jede richterliche Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll wird von den Beteiligten unterschrieben, oder es wird darin angegeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(4) Niederschriften über die Erklärung des Beschuldigten, über die Angaben von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls aufgenommen werden. Die Anlage ist den Beteiligten vorzulesen und allein von dem Protokollführer zu unterschreiben. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Anlage verlesen und genehmigt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Nach Beendigung der Verhandlung ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Protokollführer zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.“

22.09.1992.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

§ 168b Protokoll über ermittelungsbehördliche Untersuchungshandlungen

(1) Das Ergebnis der Untersuchungshandlungen der Ermittlungsbehörden ist aktenkundig zu machen.

(2) Über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein Protokoll nach den §§ 168, 168a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann. Wird über die Vernehmung des Beschuldigten kein Protokoll gefertigt, ist die Teilnahme seines Verteidigers an der Vernehmung aktenkundig zu machen.

(3) Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner Vernehmung nach § 136 Absatz 1 sowie § 163a ist zu dokumentieren. Dies gilt auch für die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen möchte.³⁰⁸

§ 168c Anwesenheitsrecht bei richterlichen Vernehmungen

(1) Bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. Diesen ist nach der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären oder Fragen an den Beschuldigten zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden.

(2) Bei der richterlichen Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. Diesen ist nach der Vernehmung Gelegenheit zu geben, sich dazu zu erklären oder Fragen an die vernommene Person zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen oder Erklärungen können zurückgewiesen werden. § 241a gilt entsprechend.

(3) Der Richter kann einen Beschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn dessen Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden würde. Dies gilt namentlich dann, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in Gegenwart des Beschuldigten nicht die Wahrheit sagen werde.

01.09.2004.—Artikel 3 Nr. 6b des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) hat in Abs. 1 Satz 1 „beobachtet“ durch „beachtet“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder zur Durchsicht vorzulegen“ durch „ , zur Durchsicht vorzulegen oder auf einem Bildschirm anzuzeigen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „zu signieren oder“ nach „Beteiligten“ eingefügt und „die Unterschrift“ durch „dies“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 6 „Das“ durch „Die Anzeige auf einem Bildschirm, das“ ersetzt.

308 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.07.2013.—Artikel 2 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) hat in Abs. 1 „staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen“ durch „der Untersuchungshandlungen der Ermittlungsbehörden“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) hat in der Überschrift „staatsanwaltschaftliche“ durch „ermittlungsbehördliche“ ersetzt.

(4) Hat ein nicht in Freiheit befindlicher Beschuldigter einen Verteidiger, so steht ihm ein Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen zu, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er in Haft ist.

(5) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungserfolg gefährden würde. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.³⁰⁹

§ 168d Anwesenheitsrecht bei Einnahme eines richterlichen Augenscheins

(1) Bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet. § 168c Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Werden bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins Sachverständige zugezogen, so kann der Beschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen. Den vom Beschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit gestattet, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.³¹⁰

§ 168e Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenheitsberechtigten vernommen wird, und kann sie nicht in anderer Weise abgewendet werden, so soll der Richter die Vernehmung von den Anwesenheitsberechtigten getrennt durchführen. Die Vernehmung wird diesen zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsberechtigten bleiben im übrigen unberührt. Die §§ 58a und 241a finden entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach Satz 1 ist unanfechtbar.³¹¹

§ 169 Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes

(1) In Sachen, die nach den §§ 120 oder 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Richter beim Amtsgericht obliegenden Geschäfte auch durch Ermittlungsrichter dieses Oberlandes-

309 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

05.09.2017.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 bis 4 eingefügt.

310 QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

311 QUELLE

01.12.1998.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 820) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

gerichts wahrgenommen werden. Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen, so sind an deren Stelle Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zuständig.

(2) Der für eine Sache zuständige Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts kann Untersuchungshandlungen auch dann anordnen, wenn sie nicht im Bezirk dieses Gerichts vorzunehmen sind.³¹²

§ 169a Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen

(1) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage zu erheben, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten.

(2) (weggefallen)³¹³

§ 169b³¹⁴

312 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen sind die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Teilnahme an einer richterlichen Vernehmung des Beschuldigten sind die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Auch die Befugnis, an sonstigen richterlichen Verhandlungen teilzunehmen, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Voruntersuchung. Für den Beschuldigten, seinen Verteidiger und die von ihm benannten Sachverständigen gilt dies nur, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.“

UMNUMMERIERUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat § 168a in § 169 unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 Satz 1 „Amtsrichter“ durch „Richter beim Amtsgericht“ ersetzt.

01.09.2014.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 120“ durch „den §§ 120 oder 120b“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

313 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „durch Einreichung einer Anlageschrift“ nach „Klage“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Hält die Staatsanwaltschaft die sachliche Zuständigkeit des Schöffengerichts oder eines Gerichts höherer Ordnung für begründet, so teilt sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mit und stellt ihnen anheim, binnen einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob sie einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Einreichung der Anlageschrift vorbringen wollen.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

314 QUELLE

§ 169c³¹⁵

§ 170 Entscheidung über eine Anklageerhebung

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.³¹⁶

01.04.1965.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) In den Fällen des § 169a Abs. 2 kann der Beschuldigte innerhalb der gesetzten Frist auch beantragen, daß er durch den Staatsanwalt zu dem Ergebnis der Ermittlungen mündlich gehört wird (Schlußgehör). Erwägt die Staatsanwaltschaft, die Anklageschrift beim Schöffengericht einzureichen, so ist sie nur dann verpflichtet, das Schlußgehör zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

(2) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so ist auch dieser berechtigt, an dem Schlußgehör teilzunehmen oder den Beschuldigten dabei zu vertreten. Das Recht zur Teilnahme hat auch der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten.

(3) Über das Recht, das Schlußgehör zu beantragen, sind der Beschuldigte, falls sein Aufenthalt bekannt ist, und sein Verteidiger bei der Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen (§ 169a Abs. 2) zu belehren. Die §§ 297, 299 gelten entsprechend.

(4) Sind weitere Ermittlungen vorgenommen worden, nachdem das Schlußgehör in derselben Sache bereits gewährt worden ist, so ist die Staatsanwaltschaft nur dann verpflichtet, das Schlußgehör nochmals zu gewähren, wenn es wegen der Bedeutung der neuen Tatsachen oder Beweismittel zweckmäßig erscheint.

(5) Das wesentliche Ergebnis des Schlußgehörs ist aktenkundig zu machen.“

315 QUELLE

01.04.1965.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt, wenn

1. der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist,
2. seine Teilnahme in angemessener Zeit wegen großer Entfernung unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereiten würde oder
3. der Beschuldigte in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und nicht durch einen Verteidiger vertreten ist.

(2) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 das Schlußgehör dem Verteidiger gewährt. Jedoch entfällt die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs auch in diesen Fällen, wenn der Verteidiger in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt.“

316 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 71 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

§ 171 Einstellungsbescheid

Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge oder verfügt sie nach dem Abschluß der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden. In dem Bescheid ist der Antragsteller, der zugleich der Verletzte ist, über die Möglichkeit der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist (§ 172 Abs. 1) zu belehren. § 187 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend für Verletzte, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt wären, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen, soweit sie einen Antrag auf Übersetzung stellen.³¹⁷

§ 172 Beschwerde des Verletzten; Klageerzwingungsverfahren

(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt. Sie läuft nicht, wenn die Belehrung nach § 171 Satz 2 unterblieben ist.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid des vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft kann der Antragsteller binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Hierüber und über die dafür vorgesehene Form ist er zu belehren; die Frist läuft nicht, wenn die Belehrung unterblieben ist. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 1, § 153a Abs. 1 Satz 1, 7 oder § 153b Abs. 1 von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153c bis 154 Abs. 1 sowie der §§ 154b und 154c.

(3) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(4) Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig. Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.³¹⁸

„(2) Andernfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.“

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 1 „entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder“ nach „sie“ gestrichen.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

317 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 24 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Satz 2 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) hat Satz 3 eingefügt.

318 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 72 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 25 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.“

§ 173 Verfahren des Gerichts nach Antragstellung

(1) Auf Verlangen des Gerichts hat ihm die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

(2) Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

(3) Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen.³¹⁹

§ 174 Verwerfung des Antrags

(1) Ergibt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis.

(2) Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erhoben werden.³²⁰

(2) Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(3) Zur Entscheidung ist in den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehörenden Sachen der Bundesgerichtshof, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.“

01.08.1968.—Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) hat in Abs. 2 Satz 3 „§§ 153b, 154“ durch „§§ 153b bis 154“ ersetzt.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Zur Entscheidung über den Antrag ist das Oberlandesgericht zuständig; der Bundesgerichtshof entscheidet in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit im ersten Rechtszug gehören.“

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 56 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Übertretung oder ein Vergehen, das vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat oder wenn die Staatsanwaltschaft nach § 153 Abs. 2 oder § 153a Abs. 1 von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153b bis 154 Abs. 1, 154b und 154c.“

01.01.1981.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) hat in Abs. 3 Satz 2 „das Armenrecht“ durch „die Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.

28.12.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2491) hat in Abs. 2 Satz 3 „Satz 1, 6“ durch „Satz 1, 7“ ersetzt.

01.09.2014.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) hat in Abs. 4 Satz 2 „§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist“ durch „Die §§ 120 und 120b des Gerichtsverfassungsgesetzes sind“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

319 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 72 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 56 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat in Abs. 3 „eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen“ durch „einen beauftragten oder ersuchten Richter betrauen“ ersetzt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

320 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 72 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

§ 175 Anordnung der Anklageerhebung

Erachtet das Gericht nach Anhörung des Beschuldigten den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.³²¹

§ 176 Sicherheitsleistung durch den Antragsteller

(1) Durch Beschluß des Gerichts kann dem Antragsteller vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die Kosten auferlegt werden, die durch das Verfahren über den Antrag voraussichtlich der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsen. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in barem Geld oder in Wertpapieren zu bewirken. Davon abweichende Regelungen in einer auf Grund des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden erlassenen Rechtsverordnung bleiben unberührt. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Es hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

(2) Wird die Sicherheit in der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.³²²

§ 177 Kosten

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in den Fällen der §§ 174 und 176 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.³²³

Dritter Abschnitt³²⁴

§ 178³²⁵

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

321 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 72 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 8 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage.“

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

322 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 72 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.01.1975.—Artikel 21 Nr. 57 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) hat in Abs. 1 Satz 1 „und durch die Untersuchung“ vor „voraussichtlich“ gestrichen.

31.12.2006.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

323 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 72 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

25.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 Satz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1332) hat die Überschrift eingefügt.

324 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gerichtliche Voruntersuchung“.

§ 179³²⁶

§ 180³²⁷

§ 181³²⁸

325 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 73 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes, des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszuge oder des Schwurgerichts gehören. In den zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Sachen entfällt die Voruntersuchung, wenn der Beschuldigte durch einen Richter vernommen ist, der Tatbestand einfach liegt und die Voruntersuchung nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts gehören. Dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte durch einen Richter vernommen ist, der Tatbestand einfach liegt und die Voruntersuchung nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist. Doch kann der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) die Durchführung einer Voruntersuchung beantragen; dem Antrag ist stattzugeben.

(2) In den zur Zuständigkeit der Strafkammer im ersten Rechtszug und zur Zuständigkeit des Schöffenrichters gehörenden Sachen findet eine Voruntersuchung statt, wenn der Angeschuldigte in der Erklärung über die Anklageschrift (§ 201) oder die Staatsanwaltschaft dies beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen einer Voruntersuchung erforderlich erscheint.“

326 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 74 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen.“

327 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 74 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 178), oder weil die in dem Antrag bezeichnete Tat unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

(2) Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.“

328 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 74 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 182³²⁹

§ 183³³⁰

§ 184³³¹

§ 185³³²

§ 186³³³

„(1) Gegen die Verfügung, durch die auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 180 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Über den Einwand entscheidet das Gericht.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Voruntersuchung infolge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.“

329 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 74 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen den Beschluß des Gerichts, durch den der von dem Angeschuldigten bei seiner Anhörung (§ 180 Abs. 2) oder in dem Fall des § 181 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten sofortige Beschwerde zu.

(2) Im übrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch den der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet worden ist, nicht angefochten werden.“

330 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 74 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Gegen den Beschluß des Gerichts, der den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung oder Ergänzung der Voruntersuchung ablehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig.“

331 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 74 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.“

332 ÄNDERUNGEN

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, die mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Untersuchungsrichter kann die Amtsrichter um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen. Dies gilt nicht, wenn der Amtsrichter mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz hat.“

§ 187³³⁴

§ 188³³⁵

333 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 75 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei dem Bundesgerichtshof wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

(2) Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu seinem Vertreter bestellen.

(3) Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

(4) Für die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Strafsachen gelten diese Strafvorschriften mit der Maßgabe, daß der Präsident des Oberlandesgerichts jeden Richter, der in dem dem Oberlandesgericht zugewiesenen Bezirk (§ 120 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angestellt ist, zum Untersuchungsrichter bestellen kann.“

AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Bei dem nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen. Das Präsidium bestellt sie aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer eines Geschäftsjahres und regelt die Verteilung ihrer Geschäfte.

(2) Zum Untersuchungsrichter oder zu dessen Vertreter für einen Teil seiner Geschäfte kann auch jedes Mitglied eines anderen Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden.

(3) Der Untersuchungsrichter und sein Vertreter können die Amtsrichter um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen. § 185 Satz 3 gilt entsprechend.“

334 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Protokollführer zuziehen.“

335 ÄNDERUNGEN

01.10.1953.—Artikel 4 Nr. 26 des Gesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 735) hat Abs. 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Untersuchungsrichter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

(3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken und das Protokoll von den Beteiligten entweder zu unterschreiben oder darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(4) Niederschriften über die Erklärung des Angeschuldigten, über die Angaben von Zeugen und Sachverständigen und über das Ergebnis eines Augenscheins können in einer gebräuchlichen Kurzschrift als Anlage des Protokolls aufgenommen werden. Die Anlage ist den Beteiligten vorzulesen und

§ 189³³⁶

§ 190³³⁷

§ 191³³⁸

§ 192³³⁹

allein von dem Protokollführer zu unterschreiben. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Nach Beendigung der Verhandlung ist unverzüglich eine Übertragung der Anlage des Protokolls in die gewöhnliche Schrift anzufertigen und von dem Protokollführer zu beglaubigen. Die Übertragung tritt für das weitere Verfahren an die Stelle der Anlage. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.“

336 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittlungen zu genügen.“

337 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 76 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist.

(2) Auch sind die Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen ist, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.“

338 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ergibt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zu ihrer Ausdehnung auf eine in dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder Tat, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.“

339 ÄNDERUNGEN

01.04.1965.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers.“

AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor ihrer Eröffnung vernommen worden ist. Ihm ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, bekanntzumachen.

(2) Der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger ist die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Von dem Termin sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.“

§ 193³⁴⁰

§ 194³⁴¹

§ 195³⁴²

§ 196³⁴³

§ 197³⁴⁴

340 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 77 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 2 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, oder dem das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

(3) Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

(4) Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuß befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

(5) Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.“

341 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.“

342 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 78 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung vorzuschlagenden Sachverständigen zu dem Termin geladen werden, und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

(2) Den vom Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.“

343 AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 57 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehoben werden darf, von dem Stand der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.“

344 ÄNDERUNGEN

Vierter Abschnitt
Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens³⁴⁵

§ 198³⁴⁶

§ 198a³⁴⁷

§ 199 Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht entscheidet darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 79 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat Abs. 1 neu gefasst.

01.04.1965.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) Von dem Schluß der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntnis zu setzen.“

AUFHEBUNG

01.10.1972.—Artikel IV Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) Hält die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen für nicht erforderlich oder sind diese abgeschlossen, so wendet sie die § 169a bis 169c entsprechend an.“

345 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 80 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst.

346 ÄNDERUNGEN

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 81 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.10.1969.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1582) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheiden in den zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes oder der Oberlandesgerichte gehörenden Sachen diese Gerichte, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.“

AUFHEBUNG

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Sachen das Oberlandesgericht, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zweck die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung der Anklageschrift.“

347 AUFHEBUNG

01.10.1950.—Artikel 3 Abs. I Nr. 82 des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) hat die Vorschrift aufgehoben.